MINISTERO DELL'INTERNO

AGENTUR FÜR STAATSGÜTER

OFFENES VERFAHREN ZUR VERGABE DER DIENSTLEISTUNG ZUR SICHERSTELLUNG, VERWAHRUNG UND ZUM KAUF VON FAHRZEUGEN IN DER **PROVINZ BOZEN**, DIE GEMÄSS DES ARTIKELS 214 BIS DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 285/92 GEGENSTAND VON MASSNAHMEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDLICHEN BESCHLAGNAHME, STILLLEGUNG UND EINZIEHUNG SIND

CIG 805268992D

# AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

INHALT

I. VERGABESTELLE
II. GEGENSTAND
III. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN
IV. WERT DER VERGABE
V. ZUSCHLAGSKRITERIUM
VI. DAUER DER VERGABE
VII. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN
VIII. ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE PERSONEN
IX. FRISTEN UND MODALITÄTEN ZUR ANGEBOTSVORLAGE
X. BIETERGEMEINSCHAFTEN VON UNTERNEHMEN UND KONSORTIEN
XI. BEWERTUNGSELEMENTE
XII. ABWICKLUNG DER AUSSCHREIBUNG
XIII. GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTES
XIV. ZUSATZINFORMATIONEN
XV. ZUGANG ZU DEN UNTERLAGEN
XVI. VERARBEITUNG DER DATEN
XVII. VERFAHRENSVERANTWORTLICHER
XVIII. RECHTSBEHELFE
XIX. BENŰTZUNGSAUFLAGEN DER INFORMATIKPLATTFORM

**I. VERGABESTELLEN:** Regierungskommissariat (nachfolgend auch Präfektur-UTG) für die Provinz Bozen, Prinz-Eugen-Allee 11 und Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100 Bozen.

**II. GEGENSTAND**: offenes Verfahren zur Vergabe des Dienstes der Sicherstellung, Verwahrung und des Erwerbs von Fahrzeugen, die Gegenstand von Maßnahmen der verwaltungsbehördlichen Beschlagnahme, Stilllegung und Einziehung gemäß des Art. 214-bis des GvD 285/92 bilden. Der Dienst wird in der Provinz Bozen ausgeübt.

**III. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN:** mit Beschluss zum Vertragsabschluss Nr. 3059 vom 18/10/2019 wurde ein offenes Verfahren gemäß dem vorherigen Punkt II ausgeschrieben, das gemäß des Art. 60 des GvD Nr. 50/2016 im Gesetzblatt GURI – V, Spezialserie Nr. 131 vom 08/11/2019, auf der Website des Ministeriums für Infrastruktur und Transporte, auf der Website der Beobachtungsstelle für öffentliche Aufträge, unter Angabe der Veröffentlichungsdaten im Gesetzesblatt, kundgemacht wurde.

Unter Anwendung des Art. 5, Absatz 2, des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur und Transporte vom 2. Dezember 2016, müssen die Kosten für die Veröffentlichung im Gesetzesblatt[1] vom Zuschlagsempfänger, innerhalb der Frist von sechzig Tagen ab dem Zuschlag, an die Agentur für Staatsgüter und an die Präfektur zurückerstattet werden. Die **Ausschreibungsunterlagen wurden auch auf den institutionellen Websites der Vergabestellen veröffentlicht**: für die Agentur für Staatsgüter Trentino Südtirol, www.agenziademanio.it, Abschnitt "Ausschreibungen und Versteigerungen / Beschaffungen und andere Dienste" und für die Präfektur Bozen www.prefettura.it/bolzano, Abschnitt "Transparente Verwaltung – Ausschreibungen und Verträge".

**III.1 DAS SYSTEM:** Dieses Verfahren findet (unter Einhaltung der Vorschriften unter dem GvD Nr. 82/2005) mittels Verwendung eines telematischen Systems - nachfolgend "System" – in Konformität mit dem Art. 40 des GvD Nr. 50/2016 statt, das im weiteren Verlauf detailliert beschrieben wird, anhand dessen nicht nur die Veröffentlichungsphasen des Verfahrens, die Angebotsvorlage, die Analyse der Angebote selbst und der Zuschlag, sondern auch die Mitteilungen und der Wechsel von Informationen, verwaltet werden, so wie es in diesen Ausschreibungsbedingungen besser spezifiziert ist.

Die Präfektur Bozen und die Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Trentino Südtirol (nachfolgend: die Vergabestellen oder die Verwaltungen) werden sich dieses Systems in der ASP-Modalität (Application Service Provider) bedienen.

Für die Teilnahme an diesem Verfahren sind unerlässlich:

a) die vorherige Anmeldung am System, mit den Modalitäten und in Konformität mit den Angaben, die nachfolgend erteilt werden;

b) der Besitz und die Verwendung der digitalen Unterschrift unter dem Art. 1, Abs. 1, Buchst. s), des GvD Nr. 82/2005;

c) die folgende technische Mindestausstattung: ein Personal Computer mit Internet-Anschluss und einem Browser Microsoft Internet Explorer 7.0 oder höher, oder Mozilla Firefox 3+ oder höher; Safari 3.1+ oder höher, Opera 10+ oder höher, Google Chrome 2+ oder höher; ein Software-Programm für die Konversion der Angebotsdateien in das PDF-Format.

[1] Euro 1.473,05 zuzügl. MWST, inklusive sämtlicher Kosten für die Veröffentlichung im GBL, unter Ausnahme derer bezüglich der Zuschlagsbekanntmachung im Gesetzesblatt GURI, die dem Zuschlagsempfänger umgehend mitgeteilt wird.

Das System besteht aus einer telematischen Verhandlungsplattform, das sich in der Verfügbarkeit der Consip S.p.A. besteht und mit den vom GvD Nr. 82/2005 festgesetzten Regeln und den Normen des GvD Nr. 50/2016 konform ist.

Unter Ausnahme von Betrug oder schwerer Schuld, können die Consip S.p.a. und der Betreiber des Systems (oder aber die auf der Website www.acquistinretepa.it angegebene Firma, die als Gewinner des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens hervorgegangen ist) in keinster Weise für jeglichen, direkten oder indirekten Schaden, für verantwortlich gehalten werden, den die angemeldeten Wirtschaftsteilnehmer, die Teilnehmer, die Verwaltungen, oder jeder weitere Nutzer (Benutzer) des Systems, und die Dritten aufgrund von oder in jedem Fall in Verbindung mit dem Zugang, der Verwendung, der mangelnden Verwendung, dem Betrieb oder dem mangelnden Betrieb des Systems erleiden sollten.

Jedem Wirtschaftsteilnehmer steht, für die Angebotsvorlage, eine Höchstkapazität von 13 MB pro Einzeldatei zur Verfügung, oberhalb derer ein rechtzeitiger Erhalt nicht garantiert ist. Falls der Versand von größeren Dateien notwendig sein sollte, wird deren Unterteilung in mehrere Dateien empfohlen. Was, hingegen, den Kommunikationsbereich des Systems betrifft, so steht jedem Teilnehmer eine Kapazität in Höhe von maximal 6 MB pro Mitteilung zur Verfügung. Falls der Versand von Mitteilungen mit größeren Anhängen notwendig ist, wird der Versand von mehreren Mitteilungen empfohlen.

Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung der Teilnehmer, rechtzeitig bei den Vergabestellen dafür zu sorgen, dass sämtliche für die Teilnahme an der Ausschreibung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig eintreffen, bei sonstigen Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren.

Jede durch das System durchgeführte Operation:

1. ist in den Systemregistrierungen gespeichert, die als Instrument des Nachweises und der Rückverfolgbarkeit aller Tätigkeiten und/oder Handlungen dienen, die vom System vollzogen wurden;
2. gilt als zu der Uhrzeit und an dem Tag vollzogen, die aus den Systemregistrierungen hervorgehen.

Die Systemzeit ist die offizielle Uhrzeit, in der die Handlungen durch das System selbst vollzogen werden, und wird ständig am Rand einer jeden Bildschirmseite des Systems angezeigt. Insbesondere ist die Systemzeit auf die italienische Uhrzeit, bezogen auf die Zeitskala UTC (IEN) unter dem D.M. Nr. 591 vom 30. November 1993, synchronisiert. Die Exaktheit der Zeitmessung ist durch die Verwendung des NTP-Protokolls auf sämtlichen Servern garantiert, die üblicherweise eine Genauigkeit bei der Synchronisation in der Höhe von 1/2 Millisekunden garantiert. Die zeitlichen Fristen werden stets Sekundenhöhe eingestellt, obwohl die Kontrolle, was die Sensibilität betrifft, vom System mit einer Genauigkeit von 1 Mikrosekunde erfolgt.

Die Systemregistrierungen in Bezug auf die Verbindungen, die zum System getätigt wurden, und auf die entsprechenden Verfahren, die im Rahmen der Teilnahme an diesem Verfahren durchgeführt werden, sind im System aufbewahrt und bilden den vollen Beweis gegenüber den Benutzern des Systems. Diese Systemregistrierungen sind vertraulichen Charakters und werden nicht an Dritte verbreitet, mit Ausnahme der Anordnung seitens der Gerichtsbehörde oder im Fall eines rechtmäßigen Antrags auf Zugang zu den Akten, im Sinne des Gesetzes Nr. 241/1990.

Die Systemregistrierungen werden, auch digital, in Konformität mit den technischen und regulativen Vorschriften, die im Sinne der Artikel 43 und 44 des GvD Nr. 82/2005 erlassen wurden, durchgeführt und archiviert.

Alle Benutzer entheben bei der Benutzung des Systems die Consip S.p.A., den Betreiber des Systems und die Vergabestellen von jeder Verantwortung bezüglich jeglicher Funktionsstörung oder jeglichen Mangels in Bezug auf die Dienste, die für die Verbindung erforderlich sind, um, über das öffentliche Kommunikationssystem, das System selbst zu erreichen. Sofern möglich, teilen die Consip S.p.A. und/oder der Betreiber des Systems den Benutzern des Systems im Voraus die

Wartungsprozeduren am System selbst mit. Die Benutzer des Systems, nehmen, in jedem Fall, zur Kenntnis und akzeptieren, dass der für dieses Verfahren benutze Zugang zum System für die Ausführung von technischen Eingriffen unterbrochen oder beschränkt werden kann, die darauf ausgerichtet sind, dessen Betrieb oder dessen Sicherheit wiederherzustellen oder zu verbessern.

Falls man Hilfe bei der Überwindung von technischen Problemen wünscht, die während der Anmeldeprozedur und/oder der Angebotsvorlage auftreten, wird empfohlen, das entsprechende Call Center unter den Adressen anzurufen, die auf der Website www.acquistinretepa.it angegeben sind, die Kenndaten des Unternehmens zu hinterlassen und die festgestellten Problematiken genau darzustellen, wobei sämtliche in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen unwiderruflichen Fristen einzuhalten sind.

**III.2 DER BETREIBER DES SYSTEMS:** Unbeschadet dessen, dass, für dieses Verfahren, Vergabestellen und Öffentlicher Auftraggeber die Präfektur Bozen und die Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Trentino Südtirol sind, bedienen sich diese, über die Consip, der technischen Unterstützung des Betreibers des Systems, welcher auch mit den Diensten des technischen Managements der IT-Anwendungen beauftragt ist, die für den Betrieb des Systems erforderlich sind, und jede diesbezügliche Haftung übernimmt. Der Betreiber des Systems besitzt die Pflicht, die wesentlichen Betriebsparameter des Systems zu prüfen und eventuelle Störungen bei diesem zu melden.

Der **BETREIBER DES SYSTEMS** ist, insbesondere, der Verantwortliche für die logische und applikative Sicherheit des Systems und nimmt die Rolle des Systemverwalters im Sinne der diesbezüglichen Regelung ein. Ebenso ist er auch für die Anwendung sämtlicher Verfahren verantwortlich, die vom GvD Nr. 196/2003 in Sachen Datenschutz festgelegt sind.

Das Angebot für dieses Verfahren darf ausschließlich durch das System eingereicht werden, und somit auf telematischem Weg durch den Versand von elektronischen Dokumenten, die, sofern ausdrücklich vorgesehen, per digitaler Unterschrift unterzeichnet sind.

**III.3 ANMELDUNG:** Für die Angebotsvorlage durch das System muss die **Anmeldung** beim System erfolgen. Die Anmeldung muss stets – zwangsläufig - durch einen einzelnen Wirtschaftsteilnehmer erfolgen, unabhängig von der Absicht, an dem Verfahren im Firmenzusammenschluss teilzunehmen: diese Absicht muss in der Phase der Angebotsvorlage konkretisiert werden, und nicht in der für die schlichte Anmeldung.

Die Anmeldung beim System darf einzig und allein von der Person beantragt werden, die mit den erforderlichen Befugnissen versehen ist, um die Anmeldung zu beantragen und den Wirtschaftsteilnehmer selbst zu verpflichten. Am Ende der Anmeldung werden der Person, die den Antrag gestellt hat, eine *User-ID* und ein *Password* (nachfolgend auch *Account) ausgestellt.* Der *Account* ist streng persönlich und vertraulich und wird als IT-Identifikationstool und elektronische Unterschrift im Sinne des GvD Nr. 82/2005 benutzt. Der Inhaber des *Accounts* ist dazu angehalten, unter Einhaltung der Prinzipien von Korrektheit und des guten Glaubens zu operieren, um dem System, den dort operierenden Personen und, im Allgemeinen, Dritten, in Konformität mit den Bestimmungen des Art. 13 der Regeln des e-Procurement-Systems, keinen Nachteil zuzufügen.

Der im Zuge der Anmeldung eingerichtete *Account* ist für jeden darauffolgenden Zugang zu den Telematikphasen des Verfahrens erforderlich. Der Wirtschaftsteilnehmer hält, mit der Anmeldung und, in jedem Fall, mit der Angebotsvorlage, das für bewilligt und gültig und erkennt ohne irgendeine Beanstandung das an, was innerhalb des Systems von dem *Account,* der auf den Wirtschaftsteilnehmer selbst zurückführbar ist, verwirklicht wurde; jede Handlung innerhalb des Systems in Bezug auf den *Account* versteht sich, daher, direkt und unumstößlich auf den angemeldeten Wirtschaftsteilnehmer zurechenbar.

Der Zugang, die Verwendung des Systems und die Teilnahme am Verfahren bewirken die bedingungslose Annahme sämtlicher Fristen, Benutzungsbedingungen und die in diesen Ausschreibungsbedingungen, in den entsprechenden Anhängen (darunter insbesondere die

Regeln des eProcurement-Systems der Öffentlichen Verwaltung) enthaltenen Hinweise, und die auf der Website vorhandenen Anweisungen, sowie all das, was den Benutzern anhand der Veröffentlichung auf der Website www.acquistinretepa.it oder der Mitteilungen durch das System zur Kenntnis gebracht wurde.

Falls aufgrund einer derartigen Verletzung der Regeln die Löschung der Anmeldung des Wirtschaftsteilnehmers erfolgt, kann der Wirtschaftsteilnehmer selbst nicht an diesem Verfahren teilnehmen.

**IV. WERT**:

- für die Verwahrung der Fahrzeuge sind die Tarife im Art. 4 der technischen Vertragsbedingungen vorgesehen;
- für den Kauf der Fahrzeuge sind die Modalitäten und die Verkaufsbedingungen im Art. 5 u. 6 der technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des anzuvertrauenden Dienstes wurde eine Vorschau des durchschnittlichen Flusses der Gegenstand der Verwahrung bildenden Fahrzeuge im 3 Jahreszeitraum vor dem der Ausschreibung dieses Wettbewerbsverfahrens, bezogen auf die mit 3 Euro festgesetzten Durchschnittskosten der Lagerzeit, und parametriert auf einen Zeitraum von 40 Tagen, durchgeführt (Anlabe „B“ der techn. Vertragsbedingungen). Die Lagerzeit wird unter Bezugnahme auf die Durchschnittszeiten festgesetzt, die man für die Definition des Veräußerungsverfahrens auf der Grundlage der Artikel 213, 214 und 214-*bis* der Straßenverkehrsordnung für erforderlich hält (inklusive der Zeiten für eventuelle Zustellungen an abgängige und im Ausland wohnende Personen, unter den Hypothesen, dass die Fahrzeuge in Abwesenheit des Übertreters verwahrt oder beschlagnahmt wurden oder von Minderjährigen gefahren werden, bei beiden Hypothesen die Unmöglichkeit besteht, den Eigentümer oder eine andere mitschuldige Person ausfindig zu machen). Es wurde auch auf die Ergebnisse Rücksicht genommen, die von den vom Innenministerium unternommenen Initiativen – im Hinblick auf die Beschränkung und Reduzierung der öffentlichen Kosten – durch die konkrete Umsetzung der geltenden Vorschriften anhand der Erhöhung der Fälle der Anvertrauung des Fahrzeuges an den Eigentümer, den Fahrer oder an einen anderen Mitschuldner und die Reduzierung der Lagerzeiten der Fahrzeuge bei den Verwahrungsorten, erwartet wurden.
Dem so geschätzten Fluss – der nicht den Wert dieser Vergabe bildet, sondern lediglich eine Projektion der in den Vorjahren erfassten Daten mit Bezug auf die Verwahrungstätigkeit – werden die Kautionssumme unter dem nachfolgenden Buchstaben A.5 und der ANAC-Beitrag unter dem Buchstaben A.6 parametriert.
Die Projektion der betreffenden Daten muss in Bezug auf den Vergabevertrag als rein indikativ und nicht bindend verstanden werden, da er in seinem spezifischen Betrag, je nach der effektiven Höhe der geleisteten Dienste und der dem Verwahrer übereigneten Fahrzeuge, Verschiebungen, sowohl nach oben, als auch nach unten, unterworfen ist.
Dies vorausgesetzt, ist für diese Ausschreibung ein Gesamtbetrag, im Zeitraum von 3 Jahren, von € 133.540,00 ermittelt worden.

**V. ZUSCHLAGSKRITERIUM:** der Zuschlag wird mit dem Kriterium des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebotes durchgeführt, welches auf der Grundlage des besten Preis/Leistungsverhältnisses gemäß des Art. 95, Absatz 2, des GvD 50/2016 ermittelt wird.

**VI. DAUER DER VERGABE:** 36 Monate ab dem Datum der Erteilung an den Verwahrer-Käufer, seitens der Vergabestellen, der Anmeldeinformationen zum computergestützten Datenübertragungssystem (SIVES – Servizio Informatico Veicoli Sequestrati – Informationsdienst für beschlagnahmte Fahrzeuge), unbeschadet der eventuellen Verlängerung des Vertrages,

gemäß des Art. 106, Absatz 11, des GvD Nr. 50/2016, zu denselben Preisen, Vereinbarungen und Konditionen, für die strikt für den Abschluss der Maßnahmen zur Ermittlung des neuen Vertragsnehmers erforderliche Zeit.

**VII. AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTATION:** Die Ausschreibungsdokumentation, bestehend aus der Ausschreibungsbekanntmachung, aus diesen Ausschreibungsbedingungen, aus den technischen Vertragsbedingungen und aus dem Vertragsschema, aus den Regeln des e-procurement-Systems der öffentlichen Verwaltung, ist **auf den institutionellen Websites unter dem vorherigen Punkt III** verfügbar und, während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit, auch bei der Präfektur von Bozen und bei der Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Trentino Alto Adige einsehbar.

Für das Öffnen der digital unterzeichneten Dokumentation muss man sich mit der entsprechenden Software für die Überprüfung der digitalen Unterschrift ausstatten, die von einem der Zertifikatoren abgegeben wird, die in die Liste unter dem Artikel 29 des GvD Nr. 82/2005 eingetragen sind, welche auf der Website www.agid.gov.it. zur Verfügung steht. ***Auf den Websites unter dem vorherigen Punkt III steht die elektronische Version der Dokumentation in den nicht digital unterzeichneten Formaten PDF/Word/Excel zur Verfügung***. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen den beiden Versionen im elektronischen Format ist die digital unterzeichnete Version bestimmend.

**VII.1 KLARSTELLUNGEN:** Klarstellungen zu diesem Verfahren können mittels Einlegung von schriftlichen Fragen erhalten werden, die mindestens 15 Tagen vor Ablauf der für die Angebotsvorlage festgesetzten Frist, auf telematischem Wege, nach Anmeldung im System selbst, über den System-Abschnitt übermittelt werden muss, der den Bitten um Klarstellung vorbehalten ist.

Die Bitten um Klarstellung dürfen ausschließlich in italienischer oder deutscher Sprache formuliert werden.

Gemäß des Art. 74, Absatz 4 des Kodes, werden die Antworten auf alle rechtzeitig eingegangenen Fragen im elektronischen Format, digital unterzeichnet, mindestens sechs Tage [gemäß des Art. 60, Absatz 3 des Kodes, im Falle eines beschleunigten Verfahrens mit "vier Tage" ersetzen] vor Ablauf der für die Angebotsvorlage festgesetzten Frist, mittels Veröffentlichung in anonymer Form auf den Websites unter Punkt I.1 der Ausschreibungsbekanntmachung erteilt.

Telefonische Abklärungen sind nicht zugelassen.

**VII.2 MITTEILUNGEN:** Auch gemäß des Art. 52 des GvD Nr. 50/2016 und nachf. Änd. u. Erg. wählt der Wirtschaftsteilnehmer mit der Angebotsvorlage automatisch sein Domizil in dem entsprechenden ihm zum Erhalt aller Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Verfahren vorbehaltenen "Mitteilungsbereich". Der Wirtschaftsteilnehmer wählt sein Domizil auch bei dem Standort und der zertifizierten E-Mail-Adresse, die er zum Zeitpunkt der Vorlage des ANGEBOTES angibt.

Im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Systems, und auch in all den Fällen, in denen es die Verwaltung für zweckmäßig halten wird, versendet die Verwaltung die Mitteilungen bezüglich dieses Verfahrens per zertifizierter elektronische Post an die vom Teilnehmer angegeben Adresse.

Zu denselben Zwecken wählt, im Falle von BG oder einem Ordentlichem Bieterkonsortium jedes an der BG oder am Konsortium teilnehmende Unternehmen mit der Vorlage des Angebotes automatisch Domizil in dem eigens dafür vorbehaltenen Bereich des Systems.

Im Falle von, auch noch nicht formal gegründeten Bietergemeinschaften, EWIV, Vernetzungen von Unternehmen oder gewöhnlichen Konsortien, gilt die dem Beauftragten zugesandte Mitteilung allen zu einer Bietergemeinschaft oder zu einem Konsortium zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern als rechtsgültig zugesandt.

Im Falle von Konsortien laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. B) und c) des Kodes, gilt die dem Konsortium zugesandte Mitteilung allen Konsortiumsmitgliedern als rechtsgültig zugesandt.

Im Falle der Nutzung von Hilfssubjekten gilt die dem Bieter zugesandte Mitteilung allen Hilfssubjekten als rechtsgültig zugesandt.

**VIII. ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE PERSONEN:** zur Ausschreibung sind die unter Art. 45 des GvD Nr. 50/2016 angegebenen Personen sowie diejenigen Personen zugelassen, die beabsichtigen, sich zu vereinigen oder sich gemäß des Art. 48, Absatz 8, des GvD Nr. 50/2016 zu einem Konsortium zusammenzuschließen und sich im Besitz der allgemeinen Voraussetzungen, der beruflichen Eignung sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Fähigkeiten besitzen, die in diesen Ausschreibungsbedingungen im Einzelnen dargelegt sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass für die Personen laut den Buchstaben f) und g) des zitierten Artikels 45 die Vorschriften des Art. 48 des GvD Nr. 50/2016 angewandt werden; daher müssen sich diese Personen, zum Zwecke der Teilnahme an der Ausschreibung, innerhalb der Grenzen der Kompatibilität, an die Bestimmungen in diesem Schriftstück in Bezug auf die Bietergemeinschaften und die ordentlichen Bieterkonsortien halten.
Es ist den Teilnehmern untersagt, an mehr als einer Bietergemeinschaft oder einem ordentlichen Bieterkonsortium teilzunehmen, oder aber auch in individueller Form teilzunehmen, wenn sie in einer Bietergemeinschaft oder in einem ordentlichen Konsortium von Teilnehmern teilgenommen haben.
Die Konsortien laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. b) und c) des zuvor genannten Dekrets sind, wenn sie nicht selbständig teilnehmen, dazu angehalten, im Teilnahmeantrag laut Punkt A.1) dieser Ausschreibungsbedingungen anzugeben, für welche Konsortiumsmitglieder das Konsortium teilnimmt; diesen ist in der Tat, gemäß des Art. 48, Absatz 7, des GvD Nr. 50/2016, untersagt, in jeder anderen Form teilzunehmen; im Falle einer Missachtung dieses Verbots werden sowohl das Konsortium als auch die Konsortiumsmitglieder von der Ausschreibung ausgeschlossen und es kommt der Art. 353 des Strafgesetzbuches zum Tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **die Möglichkeit zulässig ist, dass in den BG Wirtschaftsteilnehmer teilnehmen, die im Bereich der Zerlegung/Verschrottung tätig sind.**

**IX. FRISTEN UND MODALITÄTEN ZUR ANGEBOTSVORLAGE:**
Sämtliche Unterlagen bezüglich dieses Verfahrens bis zum Zuschlag müssen, sofern nicht anders vorgesehen, ausschließlich auf telematischem Wege durch das System, im elektronischen Format, an die Vergabestellen gesandt werden und, sofern gefordert, bei sonstigem Ausschluss, mit digitaler Unterschrift laut Art. 1, Absatz 1, Buchst. s) des GvD Nr. 82/2005, unterzeichnet werden.

Das ANGEBOT muss den Vergabestellen vom Teilnehmer durch das System, **bis spätestens zur Ausschlussfrist des 13/12/2019 um 12.00 Uhr** übermittelt werden, **so wie dies in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben ist,** bei sonstiger **Unzulässigkeit** des Angebotes und in jedem Fall seiner Regelwidrigkeit.

Das genaue Datum und die Uhrzeit des Angebotseingangs wird nach der System-Uhrzeit festgelegt.

Im Falle eines Betriebsausfalls oder einer derartigen Betriebsstörung des Systems, dass die korrekte Angebotsvorlage verhindert wird, wenden die Vergabestellen die erforderlichen Vorkehrungen an, um die Vorschriftsmäßigkeit des Verfahrens unter Einhaltung der Prinzipien laut

Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 zu gewährleisten, auch durch Anordnung der Unterbrechung der Frist für den Empfang der Angebote für die zur Wiederherstellung der normalen Betriebsfähigkeit der Mittel erforderliche Zeit und deren Verlängerung für eine zur Schwere des Betriebsausfalles proportionalen Dauer. In den Fällen der Unterbrechung und Verlängerung garantiert das System, dass die Geheimhaltung der versandten Angebote bis zum Ablauf der Verlängerungsfrist gewahrt wird. Es ist den Wirtschaftsteilnehmern, die das Angebot bereits versandt haben, gestattet, dieses zurückzunehmen und eventuell auszuauschen.

Der Hinweis dieser Verlängerung erfolgt anhand der rechtzeitigen Veröffentlichung eines entsprechenden Hinweises an allen laut Punkt III dieser Ausschreibungsbedingungen ***(und der Ausschreibungsbekanntmachung)*** verfügbaren Internetadressen.

Das vom Teilnehmer bei den Vergabestellen eingereichte ANGEBOT muss, **bei sonstigem Ausschluss**, folgendermaßen gegliedert sein:

**A "Verwaltungsunterlagen", B "Technische Angebot" und C "Wirtschaftliches Angebot".**

N.B. Die Ausschreibungsunterlagen müssen, sofern vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung der diesen Ausschreibungsbedingungen beigefügten Formulare erstellt werden, und in jedem Fall mit diesen konform sein. Falls der Teilnehmer die zuvor genannten Formulare nicht zu verwenden beabsichtigt, die in Funktion der verschiedenen kraft der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Rechtsform der Teilnehmer abzugebenden Erklärungen vorbereitet wurden, muss der Wirtschaftsteilnehmer alle darin enthaltenen Informationen erteilen, deren Fehlen, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, den Ausschluss von diesem Verfahren bewirken könnte. Es wird, diesbezüglich, darauf hingewiesen, dass, falls unterschiedliche Regelungen zwischen diesen Ausschreibungsbedingungen und den beigefügten Formularen bestehen, die in den Ausschreibungsbedingungen enthaltenen Vorschriften prävalieren.

Der Teilnehmer muss die obige Dokumentation in den verschiedenen Bereichen des Systems auf der Grundlage der Regeln erstellen, die in der folgenden Tabelle angegeben sind:

| Schriftstück | Abschnitt |
|---|---|
| Teilnahmeantrag (Anh. I) | Teilnahmeantrag zur Ausschreibung |
| EEE Teilnehmer (Anh. III) | EEE Einheitliche europäische Einheitserklärung des teilnehmenden Unternehmens |
| EEE des Hilfsunternehmen (Anh. III) | Eventuelle EEE - Einheitliche europäische Einheitserklärung |
| Ergänzende Erklärung Punkt A.2.1 (Anh. IV) | Ergänzende Erklärung Teilnehmer |
| Eventuelle ergänzende Erklärung Punkt A.2.1 (Anh. IV) | Ergänzende Erklärung des Hilfsunternehmens |
| Bericht Techniker Punkt A.3 | Bericht eines Technikers |
| Bankreferenzen | Bankreferenzen |
| Ersatzerklärung Art. 89 Abs. 1 – Vertrag über die Nutzung von Hilfsunternehmen | Eventuelle Dokumentation in Bezug auf die Nutzung von Hilfssubjekten |

| | |
|---|---|
| Eventuelles Informationsblatt gemäß des Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 (Anh. VI) | Datenschutzerklärung Teilnehmer |
| Eventuelles Informationsblatt gemäß des Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 (Anh. VI) | Datenschutzerklärung des Hilfsunternehmens |
| Gründungsurkunde von BG oder ordentlichem Konsortium | Eventuelle Urkunden in Bezug auf BG oder Konsortien |
| Vollmachten | Eventuelle Vollmachten |
| F23 zum Nachweis der Zahlung der Stempelsteuer | Nachweis der Stempelsteuer |
| Zertifizierungen und Unterlagen zur Reduzierung der vorläufigen Garantie | Eventuelle erforderliche Dokumentation zur Reduzierung der Kaution |
| | Eventuelle zusätzliche Verwaltungsunterlagen |
| Vorläufige Garantie und Verpflichtung | Vorläufige Garantie und Begleitunterlagen |
| Schriftstück zum Nachweis der Zahlung des CIG-Beitrags | Schriftstück zum Nachweis der erfolgten Zahlung des ANAC-Beitrags |
| Wirtschaftsteilnehmerausweis (PASSOE) | Wirtschaftsteilnehmerausweis (PASSOE) |
| Integritätspakt (Anh. V) | Integritätspakt laut Art. 1, Abs. 17 des Ges. 190/2012 |
| Schriftstück | Abschnitt |
| Technischer Bericht mit den Inhalten laut Punkt B.1 (Anh. II) | Technischer Bericht |
| Schriftstück | Abschnitt |
| Wirtschaftliches Angebot *(vom System erzeugt)* | Datenblatt – wirtschaftlicher Teil |

Auf der Website www.acquistinretepa.it muss im entsprechenden Abschnitt in Bezug auf dieses Verfahren die Vorlage des ANGEBOTES durch die Ausführung von Verfahrensschritten erfolgen, die eine Vorbereitung und Versendung der Unterlagen gestatten, aus denen sich das ANGEBOT zusammensetzt (d.h.: Verwaltungsunterlagen, Technisches Angebot, Wirtschaftliches Angebot).

Es wird darauf hingewiesen, dass, sämtliche elektronischen Unterlagen, aus denen sich das ANGEBOT zusammensetzt, und die nicht bereits im PDF-Format vorliegen, vor dem Versand, in das PDF-Format verwandelt werden müssen.

Die Vorlage des ANGEBOTES und der entsprechende Versand erfolgen ausschließlich über das vom System vorgesehene gestützte Verfahren, das anhand der Speicherung der Daten und der ausgeführten Tätigkeiten in aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt werden kann, unbeschadet dessen, dass der Versand des ANGEBOTES zwangsläufig innerhalb des Datums der oben festgelegten Ausschlussfrist für die Vorlage erfolgen muss. Die Schritte müssen in der vom System festgesetzten Abfolge abgeschlossen werden.

Man bittet den Teilnehmer um Kohärenz zwischen den vom System geforderten Daten und denen, die in den Unterlagen für das ANGEBOT enthalten sind.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die zuvor ausgeführten Schritte zu verändern: in diesem Fall wird empfohlen, bei dem vom System gestützten Verfahren zur Vorbereitung des Angebotes besondere Sorgfalt walten zu lassen, da die durchgeführten Änderungen Konsequenzen auf die nachfolgenden Schritte haben können. Es liegt in jedem Fall in der Pflicht und Verantwortung des Teilnehmers, den Inhalt von jeder Phase und jedem Schritt bezüglich der Vorlage dieses ANGEBOTES kontinuierlich zu aktualisieren.

Der Versand des ANGEBOTES erfolgt, in jedem Fall, nur durch die Wahl der entsprechenden Funktion “bestätigen und senden".

Das von der Verwaltung verwendete System wendet ein derartiges Durchführungsverfahren bei den zuvor genannten Handlungen und Tätigkeiten an, dass die Bewahrung der strengsten Geheimhaltung und Vertraulichkeit des Angebotes und der darin enthaltenen Unterlagen ermöglicht wird, und, dass die Herkunft, die Identifizierung und die Unveränderlichkeit des ANGEBOTES gewährleistet sind.

Die Angebotsvorlage durch das System geht auf das komplette und ausschließliche Risiko des Vorgehenden, welcher jegliches Risiko im Falle einer mangelnden oder verspäteten Entgegennahme des ANGEBOTES wegen, rein als Beispiel und nicht erschöpfend, Funktionsstörungen bei den verwendeten telematischen Instrumenten, Schwierigkeiten beim Anschluss und der Übermittlung, langsamen Verbindungen, oder aus irgendeinem jeden anderen Grund, auf sich nimmt, wobei jede Haftung seitens der Consip S.p.A., dem Betreiber des Systems und den Vergabestellen ausgeschlossen bleibt, sofern das ANGEBOT wegen Verzögerungen oder technischer Fehler oder Fehler anderer Art, oder aber aus irgendeinem Grund, nicht innerhalb der vorgesehenen Ausschlussfrist eintrifft.

Der Teilnehmer enthebt, in jedem Fall, unter Ausnahme der verbindlichen gesetzlichen Grenzen, die Consip S.p.a., den Betreiber des Systems und die Vergabestellen von jeder Verantwortung für Betriebsstörungen jeglicher Art, Betriebsausfall oder Betriebsunterbrechungen des Systems. Die Consip S.p.a. behält sich, auf alle Fälle, vor, die Vorkehrungen anzuwenden, die sie im Falle von Betriebsstörungen des Systems für erforderlich hält.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

- das innerhalb der Einreichungsfrist vorgelegte ANGEBOT für den Teilnehmer bindend ist;
- innerhalb der Einreichungsfrist des ANGEBOTES, das ANGEBOT vom Bieter zurückgenommen werden kann; ein zurückgenommenes ANGEBOT einem nicht eingereichten ANGEBOT gleichkommt;
- **das System akzeptiert keine ANGEBOTE, die nach dem als Einreichungsfrist für die ANGEBOTE festgesetzten Datum und Uhrzeit vorgelegt wurden, sowie ANGEBOTE, denen einer oder mehrere Bestandteile fehlen, deren Vorhandensein notwendig und rechtsverbindlich ist.**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, als ergänzenden Bestandteil des ANGEBOTES, **bei sonstigem Ausschluss,** die in den folgenden Paragraphen spezifizierten Unterlagen, sofern gefordert, mit der digitalen Unterschrift unterzeichnet, beizufügen. Es wird empfohlen, die besagten Anhänge in den entsprechenden Abschnitt einzufügen und insbesondere, **die Daten des wirtschaftlichen Angebotes nicht in einem anderen Abschnitt als dem entsprechenden anzugeben oder in jedem Fall zu erteilen, bei sonstigem Ausschluss von dem Verfahren.**

Der Teilnehmer ist sich dessen bewusst, und akzeptiert mit der Vorlage des ANGEBOTES, dass das System die elektronischen Unterlagen allein durch die Visualisierung umbenennen kann, die der Teilnehmer durch das System vorlegt; diese Änderung betrifft weder den Inhalt des Schriftstückes noch den ursprünglichen Namen, die in jedem Fall, unverändert bleiben.

Zusätzlich zu den Bestimmungen in diesem Schriftstück bleiben die im System vorhandenen operativen und erklärenden Angaben auf den Internetseiten bezüglich des Verfahrens zur Angebotsvorlage unverändert.

Der Teilnehmer, der in vereinigter Form (z.B. sowohl von gegründeten als auch zu gründenden BG/Konsortien) teilzunehmen beabsichtigt, muss im Zuge der Vorlage des ANGEBOTES die Form der Teilnahme und die zu einer Bietergemeinschaft oder zu einem Konsortium zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer angeben. Das System erzeugt automatisch ein Password, das ausschließlich den vereinigten Operateuren gewidmet ist und dazu dient, um es den angegebenen Personen zu ermöglichen, an der Ausarbeitung des ANGEBOTES (innerhalb der Grenzen der angegebenen Form der Teilnahme) teilzunehmen.

Für die Teilnehmer, die ihren Standort in Italien oder in einem der Länder der Europäischen Union haben, werden die Ersatzerklärungen im Sinne der Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 ausgefüllt; für die Teilnehmer, die ihren Standort nicht in einem der Länder der Europäischen Union haben, werden die Ersatzerklärungen durch eine geeignete gleichwertige Dokumentation der Gesetzgebung des Zugehörigkeitsstaates zufolge erteilt.

Alle Ersatzerklärungen, die im Sinne der Art. 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 abgegeben wurden, inklusive der EEE, des Teilnahmeantrags, des technischen Angebotes und des wirtschaftlichen Angebotes, müssen vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers oder seines Bevollmächtigten mit digitaler Unterschrift unterzeichnet werden.

Die Dokumentation kann, sofern nicht ausdrücklich im Original gefordert, in einer beglaubigten Abschrift oder Kopie, im Sinne der jeweiligen Art. 18 und 19 des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000, erbracht werden. Sofern nicht anders spezifiziert, ist eine einfache Kopie zulässig.

Im Falle von Teilnehmern, die nicht in Italien niedergelassen sind, muss die Dokumentation in einer geeigneten gleichwertigen Modalität gemäß der Gesetzgebung des Zugehörigkeitsstaates erbracht werden; es werden die Artikel 83, Absatz 3, 86 und 90 des GvD Nr. 50/2016 angewandt.

Die gesamte zu erteilende Dokumentation muss in italienischer Sprache sein oder, sofern sie in einer ausländischen Sprache erstellt wurde, muss sie mit einer beeidigten Übersetzung in italienischer Sprache versehen sein.

Im Falle von Abweichungen zwischen der ausländischen Sprache und dem Text in italienischer Sprache gilt die Version in italienischer Sprache, das es das Risiko des Teilnehmers ist, die Genauigkeit der Übersetzung zu gewährleisten.

Im Falle des Mangels, der Unvollständigkeit oder von Regelwidrigkeiten bei der Übersetzung der in den Verwaltungsunterlagen enthaltenen Schriftstücke wird der Art. 83, Absatz 9, des GvD Nr. 50/2016 angewandt.

**Das Angebot bindet den Teilnehmer im Sinne des Art. 32, Absatz 4, des GvD Nr. 50/2016 für 270 Tage ab dem Ablauf der für die Angebotsvorlage angegebenen Frist.**

Falls zum Stichtag der Gültigkeit der Angebote die Ausschreibungsoperationen noch im Gange sind, können die Vergabestellen von den Bietern, im Sinne des Art. 32, Absatz 4, des GvD Nr. 50/2016 fordern, die Gültigkeit des Angebotes bis zu dem Datum zu verlängern, das angegeben wird, und ein entsprechendes Schriftstück anzufertigen, das die Gültigkeit der im Zuge der Ausschreibung geleisteten Garantie bis zu diesem Datum bescheinigt.

Die mangelnde Antwort auf die Forderung der Vergabestelle wird als Verzicht des Mitbewerbers auf die Teilnahme an der Ausschreibung betrachtet.

Die **"VERWALTUNGSUNTERLAGEN"** müssen die folgenden Schriftstücke und Dokumente enthalten:

**A.1** Teilnahmeantrag zur Ausschreibung (**Anh. I**), digital vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers unterzeichnet, welcher beinhalten muss:

a) Die zertifizierte elektronische Post-Adresse (oder, nur für die Teilnehmer, die ihren Standort in anderen Mitgliedstaten haben, die übliche elektronische Postadresse), an die die Mitteilungen laut Art. 76 des GvD Nr. 50/2016 übermittelt werden;

b) Die Rechtsform der Teilnahme an der Ausschreibung unter denen im Art. 45 des GvD Nr. 50/2016;

c) (*im Falle von Konsortien laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvD Nr. 50/16, die nicht selbständig teilnehmen*) für welche Konsortiumsmitglieder das Konsortium teilnimmt. Letzteren ist gemäß des Art. 48, Absatz 7, des GvD Nr. 50/2016 die Teilnahme an der Ausschreibung in jeder beliebigen anderen Form verboten. Im Falle einer Verletzung werden sowohl das Konsortium als auch das Konsortiumsmitglied von der Ausschreibung ausgeschlossen, wobei auch der Art. 353 StGB zum Tragen kommt. Auch müssen die Teile des Dienstes angegeben werden, die von den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern des Konsortiums ausgeführt werden;

c) *(im Falle von zu gründenden BG oder ordentlichen Konsortien von Teilnehmern laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. d), e), f), g) des GvD Nr. 50/16, die nicht selbständig teilnehmen):*

angeben: den Firmennamen, die Rechtsform, den Standort des Mandatars und der Mandanten sowie, gemäß des Art. 48, Absatz 4, des GvD Nr. 50/2016 die Teile des Dienstes, die von den einzelnen zu gründenden Bietergemeinschaften/Konsortien ausgeführt werden. Der Mandatar muss den Dienst in jedem Fall in mehrheitlichem Maße ausführen.

Die von den gesetzlichen Vertretern aller angeschlossenen Unternehmen, gemäß des Art. 48, Absatz 8, GvD Nr. 50/2016, unterzeichnete Erklärung zur Verpflichtung enthalten, dass, im Falle einer Zuschlagserteilung, der spezielle gemeinsame Auftrag mit Vertretung dem als "Gruppenführer" bestimmten Unternehmen übertragen wird, das den Vertrag im eigenen Namen und Auftrag und in dem der Mandanten abschließen wird;

d) *(im Falle von gegründeten BG oder ordentlichen Konsortien von Teilnehmern laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. d), e), f), g) des GvD Nr. 50/16)* angeben: den Firmennamen, die Rechtsform, den Standort des Mandatars und der Mandanten sowie, die Teile des Dienstes, die von den einzelnen zu gründenden Bietergemeinschaften/Konsortien ausgeführt werden. Der Mandatar muss den Dienst in jedem Fall in mehrheitlichem Maße ausführen.

e) Bedingungs- und vorbehaltslos sämtliche in der Ausschreibungsbekanntmachung, in den Ausschreibungsbedingungen, in den technischen Vertragsbedingungen und im Vertragsschema enthaltenen Normen und Vorschriften akzeptieren;

f) dass das Angebot für 270 Folgetage ab der Ablauffrist für die Angebotsvorlage gültig und bindend ist.

Der Teilnahmeantrag muss in Übereinstimmung mit dem eingereicht werden, was im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 642/1972 bezüglich der Zahlung der **Stempelsteuer** festgesetzt ist.
Die Zahlung der oben genannten Steuer in Höhe von 16,00 Euro muss durch die Verwendung des F23-Formulars, unter Angabe der folgenden Spezifikationen, erfolgen:

- der Personendaten des Teilnehmers (Feld 4: Name oder Firmenname, Firmensitz, Prov., Steuernummer);
- der Kenndaten der Vergabestelle (Feld 5: Agentur für Staatsgüter St.nr. 06340981007 und Präfektur St.nr. 80004460210);
- des Amts- oder Stellenkodes (Feld 6: Kode des zuständigen Bezirksamtes aufgrund des Ortes, an dem die Zahlung erfolgt);

- des Gebührenkodes (Feld 11: 456T)
- der Bestätigung der Zahlung (Feld 12: "Stempelsteuer – Ausschreibung im offenen Verfahren für die Vergabe des Dienstes der Sicherstellung, Verwahrung und des Erwerbs von Fahrzeugen, die Gegenstand von Maßnahmen der verwaltungsbehördlichen Beschlagnahme, Stilllegung und Einziehung gemäß des Art. 214-bis des GvD 285/92 bilden – CIG 805268992D.

Zum Nachweis der durchgeführten Zahlung muss der Teilnehmer im entsprechenden Feld "**Stempelsteuernachweis**" eine gescannte Kopie vom F23-Formular beifügen.

**A.2** Bezüglich der Anforderungen laut den Art. 80 und 83 des GvD Nr. 50/2016, Ersatzerklärung, die im Sinne der Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 abgegeben werden muss – die unter Verwendung der **Einheitlichen europäischen Einheitserklärung** – **EEE** angefertigt werden muss, die hier beigefügt wird (**Anh. III**), und aus einer Eigenerklärung besteht, die vom Gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers oder aber von einem Spezialbevollmächtigten abgegeben werden muss (wobei, unter dieser Hypothese, die Originalvollmacht oder aber eine beglaubigte Kopie im Sinne des DPR 445/00 beizufügen ist), und vorschriftsgemäß digital unterzeichnet werden muss, in Übereinstimmung mit und gemäß den Modalitäten in den "Richtlinien zur Ausfüllung des Formulars der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), genehmigt von der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 ", die vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr vorbereitet und in der Gazzetta Ufficiale, Allgemeine Serie, Nr. 174 vom 27. Juli 2016, veröffentlicht wurden.

Insbesondere:

- muss im **Teil II, Buchstabe A**, die Rechtsform der Teilnahme an der Ausschreibung unter denen im Art. 45 des GvD Nr. 50/2016 so angegeben werden, wie sie bereits im Rahmen des Teilnahmeantrags angegeben wurde;
- müssen im **Teil II, Buchstabe B** – **Informationen über die Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer**, gemäß des Art. 80, Absatz 3, des GvD Nr. 50/2016, zuzüglich zu denen des Unterzeichners die Daten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Steuernummer, Wohnort, eingenommene Stellung) der folgenden Personen angegeben werden:
  - *im Falle einer Einzelfirma*: Inhaber und technischer Direktor;
  - *im Falle einer offenen Handelsgesellschaft:* Mitglieder und technischer Direktor;
  - *im Falle einer Kommanditgesellschaft:* persönlich haftende Gesellschafter und technischer Direktor;
  - *im Falle einer anderen Art von Gesellschaft oder Konsortium:* der Mitglieder des Verwaltungsrates, denen die gesetzliche Vertretung übertragen wurde, inklusive der Geschäftsführer und Generalbevollmächtigten, der Mitglieder der Stellen mit Verwaltungs- oder Kontrollbefugnissen oder Personen mit Vertretungs-, Verwaltungs- oder Kontrollbefugnissen, des technischen Direktors, des alleinigen Gesellschafters als natürlicher Person und der Mehrheitsgesellschafter[2] im Falle von Gesellschaften mit

[2] Als **Mehrheitsgesellschafter** muss sowohl der Gesellschafter in der natürlichen Person als auch der Gesellschafter in der Rechtsperson angesehen werden, in Übereinstimmung mit einem inhaltlichen Ansatz bezüglich der Gesetzgebung, die den moralischen Anforderungen aller Personen Bedeutung zuweist, die den Willen der Teilnehmer konditionieren, die Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abschließen, unabhängig von der Gegebenheit, dass es natürliche oder Rechtspersonen sind, unter der Beachtung der Prinzipien der Loyalität, der Korrektheit, der Transparenz und der vorschriftsmäßigen Verwaltung *( vergl. Consiglio di Stato Nr. 975, Abschn. III vom 2.3.2017).*

weniger als vier Gesellschaftern[3];

- die Personen nach den vorausgegangenen Punkten, die im Jahr vor dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung vom Amt zurückgetreten sind, unter die, im Falle der Abtretung von Unternehmen oder Unternehmenszweigen, der Fusion oder Eingliederung der Gesellschaft, auch die Personen fallen, die das Amt im Jahr vor dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung bei der abtretenden, fusionierten oder eingegliederten Gesellschaft eingenommen haben.
- im Falle einer Teilnahme in den Formen laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. d), e), f), g) des GvD Nr. 50/2016 (**BG/Ordentliches Konsortium/Firmennetzwerk/EWIV**) muss für jeden der Teilnehmer eine getrennte EEE mit den von den Teilen II bis VI geforderten Informationen eingereicht werden. Im Falle der Teilnahme von Konsortien laut Art. **45, Absatz 2, Buchst. b) und c)** des GvD Nr. 50/2016 muss die EEE, getrennt, vom Konsortium und von den dort angegebenen ausführenden Konsortiumsmitgliedern, ausgefüllt werden;
- **im Falle der Nutzung von Hilfssubjekten** muss der Teilnehmer im **Teil II, Buchstabe C**, den Namen der Wirtschaftsteilnehmer angeben, denen er sich zu bedienen beabsichtigt, und die Fähigkeiten, die Gegenstand der Nutzung der Kapazitäten Dritter bilden. Die Hilfsunternehmen füllen jeweils eine getrennte EEE mit den vom Teil II, Abschnitt A und B, vom Teil III, vom Teil IV und vom Teil VI geforderten Informationen aus. Darüber hinaus muss im Umschlag A "Verwaltungsunterlagen" das Dokument unter dem Art. 89, Absatz 1, des GvD Nr. 50/2016 erstellt werden, das aus der **Erklärung**, unterzeichnet vom Hilfsunternehmen, besteht, anhand deren sich dieser gegenüber dem Teilnehmer und gegenüber der Vergabestelle verpflichtet, für die gesamte Vertragsdauer die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die dem Vertragsnehmer fehlen, sowie das Original oder eine originalgetreue Kopie des **Vertrages über die Nutzung der Kapazitäten Dritter** in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- bezüglich der **Weitervergabe** muss der Teilnehmer im Teil II, Buchstabe D, sich zu der Absicht äußern, ob er sich der Weitervergabe bedienen wird oder nicht. Im bejahenden Fall muss er den Anteil und die spezifische Tätigkeit angeben, die er weiterzuvergeben beabsichtigt;
- die im Rahmen des **Teils III, Buchstabe A**, abgegebenen Erklärungen verstehen sich, seitens des Person, die die Angebote unterzeichnet, im Umfang ihres Wissens, auch auf alle Personen gemäß Art. 80, Absatz 3, des GvD Nr. 50/2016 bezogen, die ausdrücklich im Teil II, Buchst. B, angegeben sind.

Im Rahmen der EEE muss jeder Teilnehmer den Besitz der folgenden Voraussetzungen erklären:

- sich nicht in den ausschließenden Bedingungen laut Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 (**Teil III**) zu befinden;
- gemäß des Art. 83, Absatz 1, Buchst. a), Anmeldung bei der HK für die Gegenstand der Vergabe bildende Tätigkeit, unter Angabe des Datums und der Nummer der Anmeldung (**Teil IV, Buchst. A, Punkt 1**);
- mit den geltenden Brandschutzvorschriften rechtskonform zu sein (**Teil IV, Buchstabe**

[3] Im Fall von Gesellschaften, die von der offenen Handelsgesellschaft und von den Kommanditgesellschaften abweichen, in denen nur zwei Gesellschafter vorhanden sind, von denen sich ein jeder im Besitz von fünfzig Prozent der Aktienbeteiligung befindet, müssen die Daten beider Gesellschafter angegeben werden.

**α**)[4];

- ***(im alleinigen Bezug auf die Unternehmer, die Tätigkeiten der Zerlegung/Verschrottung ausüben)*:**

  - gemäß des Art. 83, Absatz 1, Buchst. a), Anmeldung bei der HK für die Tätigkeit der Zerlegung/Verschrottung, unter Angabe des Datums und der Nummer der Anmeldung (**Teil IV, Buchst. A, Punkt 1**);
  - zur Eintragung in das "Nationale elektronische Register für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen" verpflichtet zu sein, das im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 135/2018, mit Umwandlung in das Gesetz Nr. 12/2019, ausgearbeitet wurde, sowie zur Einhaltung der Erfüllungen, die sich aus der Eintragung in dieses Register ergeben (**Teil IV, Buchstabe α)**;[5]
  - die Eintragung in das Nationale Register der Umweltmanager für die Kategorie 5 – CER-Kode 16.01.04 (Fahrzeuge außer Betrieb) (**Teil IV, Buchstabe A, Punkt 2**);
  - den Besitz der Einzigen Genehmigung für die neuen Einrichtungen zur Entsorgung und Sicherstellung von Abfällen *ex* Art. 208 GvD Nr.152/2006 unter Angabe der zuständigen Zertifizierungsstelle und des Ortes, an dem sich das Sammelzentrum befindet (**Teil IV, Buchstabe A, Punkt 2**)[6];
  - in jedem Fall, den Besitz der von der geltenden Gesetzgebung allgemeinen Charakters sowie von der auf die Tätigkeit des Sektors zur Abwicklung des Dienstes der Zerlegung/Verschrottung der Fahrzeuge bezogenen Gesetzgebung geforderten Autorisationen (**Teil IV, Buchstabe C, Punkt 13**);
  - die Disponibilität von mindestens einem zur Entnahme und zum Transport der zu verschrottenden Fahrzeuge geeigneten Mittel (**Teil IV, Buchstabe α**).

- Bezüglich der **Anforderungen an die technisch-organisatorischen Fähigkeiten**:

  a) (*für die Tätigkeit der Sicherstellung*):

  - Sich, für jedes Provinzgebiet, im Besitz von mindestens zwei geeigneten Kraftfahrzeugen zur Sicherstellung von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis 1,5 Tonnen, zu befinden;
  - für jedes Provinzgebiet, die Verfügbarkeit von mindestens einem geeigneten KFZ zur Sicherstellung der Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 1,5 Tonnen zu besitzen;
  - Dass die zur Sicherstellung der beschlagnahmten Fahrzeuge verwendeten KFZ mit einer "Betriebsrisiko"-Versicherung gegen Schäden ausgestattet sind, die bei der Abwicklung der besagten Tätigkeit verursacht werden können, und auch mit einer vorschriftsmäßigen KFZ-Haftpflichtversicherung.

  b) (*für die Tätigkeit der Verwahrung*):

---

[4] Sofern der Teilnehmer **nicht den Brandschutzbestimmungen unterliegt**, muss der gesetzliche Vertreter eine entsprechende Erklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik 445/2000, versehen mit einer Kopie des gültigen Personalausweises des Unterzeichners, abgeben.

[5] ***Sofern der Teilnehmer nicht zur Eintragung*** in das "Nationale elektronische Register für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen" verpflichtet ist, das im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 135/2018, mit Umwandlung in das Gesetz Nr. 12/2019, ausgearbeitet wurde***, muss der gesetzliche Vertreter eine entsprechende Erklärung*** *im Sinne des* ***Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000*, versehen mit einer Kopie des gültigen Personalausweises des Unterzeichners, abgeben.**

[6] Der Teilnehmer, der die Tätigkeit der Zerlegung/Verschrottung ausüben wird, muss demnach, im Rahmen des Teils IV, Buchstabe A, Punkt 2, der EEE, dafür sorgen, dass sowohl die bezüglich des Nationalen Registers der Umweltmanager geforderten Informationen als auch die mit Bezug auf die Einzige Genehmigung für neue Einrichtungen zur Entsorgung und Sicherstellung von Abfällen eingefügt werden.

- in der Provinz, für die man teilnimmt, über einen Bereich zu verfügen, der als Verwahrungsort dient, mit einer Nutzfläche von mindestens 500 m², die nicht teilbar und für mindestens 50 Fahrzeuge als Parkplatz geeignet und entsprechend in einer Höhe von mindestens 2,50 m umzäunt und aus einer Höhe von mindestens 5 m beleuchtet ist;
- im Besitz einer Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten und gegen Sachbeschädigung, Diebstahl und Brand bei den verwahrten Fahrzeugen zu sein;
- (*zur Verwahrung der Gegenstand dieser Ausschreibung bildenden Fahrzeuge mit Unfallschaden*) innerhalb des obengenannten als Verwahrungsort verwendeten Bereiches über eine eigens reservierte Fläche von mindestens 20 m² zu verfügen, die sich als Parkplatz für mindestens 2 Fahrzeuge eignet und folgendermaßen ausgestattet ist:

  b.1) (*wenn der Verwahrungsort ein geschlossener Raum ist*) mit einem abgedichteten Fußboden und einen Sammelschacht für das eventuelle Ablassen von Flüssigkeiten, mit regelmäßiger Entleerung und Entsorgung in den von der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen Formen;

  b.2) (wenn der *Verwahrungsort im Freien ist, sowohl nicht überdacht als auch überdacht*) mit einem abgedichteten Fußboden im entsprechenden Bereich, und einem Sammelsystem für Regenwasser und entsprechender Aufbereitung gemäß der einschlägigen Gesetzgebung.

Der Besitz der Voraussetzungen laut Buchst. a) und b) wird durch das Ausfüllen des **Teils IV, Buchstabe α, „Globale Angabe für alle Auswahlkriterien"** erklärt.

**A.2.1** Eine Erklärung (**Anh. IV**), die im Sinne der Art. 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 abgegeben werden muss, und digital vom Gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers oder von einem Spezialbevollmächtigten (bei dieser Hypothese, unter Beifügung der Originalvollmacht oder aber einer im Sinne des DPR 445/00 beglaubigten Kopie) unterzeichnet werden muss, mit welcher der Teilnehmer erklärt, dass er nicht unter die **Ausschlussgründe laut Art. 80, Absatz 5 Buchstaben c-bis), c-ter), f-bis) und f-ter) des GvD Nr. 50/2016** fällt. Die diesbezügliche Erklärung muss von **allen** Personen abgegeben werden, für die die Verpflichtung zur Vorlage der **EEE** vorgeschrieben ist.

**A.3 Bericht eines Technikers** (Ingenieur, Architekt oder Geometer) der in die Berufsliste eingetragen ist, die digital unterzeichnet werden muss, und mit einem Lageplan im Maßstab 1:200 versehen sein muss, auf dem der Freiberufler bescheinigt:

- dass die Bestimmung des Geländes, auf dem sich der Verwahrungsort befindet, mit dem aktuellen Bebauungsplan und mit den geltenden Gesetzen, städtebaulichen Vorschriften und vorhandenen Zugangsstraßen und Fluchtwegen konform/kompatibel ist;
- die Katasterdaten der Liegenschaft, auf der sich der Verwahrungsort befindet;
- die Eigenschaften des Verwahrungsortes (m² Freifläche, m² überdachte Fläche, m² geschlossene Räume);
- (*gegebenenfalls*) das Bestehen einer klaren Trennung des als Verwahrungsort genutzten Geländes von einem anderen Gelände, das demselben Eigentümer gehört und zur Ausübung einer anderen Aktivität bestimmt ist;
- dass die zur Verwahrung der Fahrzeuge mit Unfallschaden bestimmte Fläche über die von der geltenden nationalen Gesetzgebung – inklusive des GvD Nr. 152/2006 - und von der regionalen Gesetzgebung in Bezug auf den

Umweltschutz geforderten Autorisierungen/Zertifizierungen verfügen, und dass die vom aktuellen Bebauungsplan auferlegten Regelungen beachtet sind.

**A4.** Geeignete Bankreferenzen, die von mindestens zwei Bankinstituten oder autorisierten Vermittlern im Sinne des GvD Nr. 385/1993 ausgestellt wurden, und die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Bieters bescheinigen.

**A5.** Vorläufige Garantie in Höhe von € 2.670,80 (zweitausendsechshundertsiebzig/80), zu Gunsten **des Innenministeriums und der Agentur für Staatsgüter**, die per Bankbürgschaft oder Versicherungspolice zu leisten ist, und ausdrücklich den Verzicht auf den Vorteil der vorherigen Betreibung des Hauptschuldners laut Art. 1944 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorsehen muss, den Verzicht auf die Ausnahme laut Art. 1957, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches, ihre Umsetzung innerhalb von 15 Tagen, auf einfache schriftliche Anfrage des Innenministeriums oder der Agentur für Staatsgüter sowie, unter Beibehaltung der Bestimmungen des Art. 93, Absatz 8, des GvD Nr. 50/2016, die Verpflichtung dazu, die definitive Kaution laut Art. 103 des GvD Nr. 50/2016 unter denselben Konditionen wie die für die Vorläufige auszustellen, falls der Bieter zum Auftragnehmer wird. Die vorläufige Garantie muss ab dem Datum der Angebotsvorlage mindestens **270 Tage** Gültigkeit haben. Die Teilnehmer können das mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung Nr. 31 vom 19. Januar 2018 (GU Nr. 83 vom 10. April 2018) genehmigte Standardpolicensystem verwenden, das die "*Verordnung, mit der die Standardvertragsschemen für die von den Art. 103, Absatz 9 und 104, Absatz 9, des GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 vorgesehenen Bürgschaftsgarantien angewandt werden*", enthält. Die definitive Kaution, die auf der Grundlage der Bestimmungen im Art. 103 des GvD Nr. 50/2016 festgelegt wird, ist auf den geschätzten Betrag unter Anhang B der technischen Vertragsbedingungen bezogen und wird unter Einkalkulierung des angebotenen Abschlagprozentsatzes für die Verwahrung der Fahrzeuge berechnet.

Der Betrag der vorläufigen Garantie kann für diejenigen Unternehmen um 50% reduziert werden, für die von im Sinne der europäischen Normen der Serie UNI CEI EN 45000 und der Serie UNI CEI EN ISO/IEC 17000 akkreditierten Stellen die Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems in Konformität mit den europäischen Normen der Serie UNI EN ISO 9000 ausgestellt wird oder/und um die vom Art. 93, Absatz 7, GvD Nr. 50/2016 vorgesehenen Prozentsätze für die Unternehmen, die sich im Besitz der im zuvor genannten Ansatz vorgesehenen Zertifizierungen befinden. Um von diesen Vorteilen zu profitieren, muss der Teilnehmer, gleichzeitig mit der Vorlage der vorläufigen Garantie, den Besitz dieser Zertifizierungen bescheinigen.
Im Falle einer Teilnahme in vereinigter Form erhält man die Reduzierung um 50% für den Besitz der Zertifizierung des Qualitätssystem laut Artikel 93, Absatz 7:
a. im Falle einer Teilnahme von Personen laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. d), e), f), g), des Kodes, nur, wenn alle Unternehmen, die die Bietergemeinschaft, das ordentliche Konsortium oder die EWIV bilden, oder alle Netzwerkunternehmen, die an der Ausschreibung teilnehmen, sich im Besitz der zuvor genannten Zertifizierung befinden;
b. im Falle einer Teilnahme als Konsortium gemäß Art. 45, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Kodes, nur, wenn die zuvor genannte Zertifizierung vom Konsortium und/oder von den Konsortiumsmitgliedern besessen wird.
Die weiteren vom Art. 93, Absatz 7, des Kodes, vorgesehenen Reduzierungen erhält man im Falle des Besitzes seitens eines einzigen Mitglieds oder, für die Konsortien laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Kodes, seitens des Konsortiums und/oder der Konsortiumsmitglieder.

Unter Vorausschickung der Nicht-Kumulierbarkeit mit den obigen Reduzierungen, wird darauf hingewiesen, dass, gemäß des Art. 93, Absatz 7, zweiter Teil, des GvD Nr. 50/2016, der Kautionsbetrag für diejenigen Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und für die BG oder ordentlichen Konsortien um 50 Prozent reduziert wird, die ausschließlich aus

Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen gebildet sind.

**A6.** Mit Bezug auf den voraussichtlichen Gesamtausschreibungsbetrag, gemäss ANAC Verordnung Nr. 1174 vom 19/12/2018 „Anwendung des Art. 1 Komma 65 und 67 des Gesetzes vom 23/12/2005 Nr. 266“, ist vom Teilnehmer kein Beitrag an ANAC zu entrichten.

**A7.** “Wirtschaftsteilnehmerausweis (PASSOE)” laut Art. 2, Absatz 3.2, AVCP-Beschluss Nr. 111 vom 20.12.2012, durch Zugang zum entsprechenden Link auf dem Portal der Autorität (Dienstleistungen mit vorbehaltenem Zugang – AVCpass) und Anmeldung gemäß den darin enthaltenen Anweisungen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Rückgriffs auf die Nutzung der Kapazitäten Dritter auch der Wirtschaftsteilnehmerausweis (PASSOE) bezüglich des **Hilfsunternehmens** eingereicht werden muss.

**A8. Integritätspakt:** der Teilnehmer ist dazu angehalten, den Integritätspakt, laut Art. 1, Abs. 17 des Ges. Nr. 190/2012, vorschriftsgemäß unterzeichnet, einzureichen. Diese Erklärung muss in Konformität mit dem diesem Schriftstück beigefügten Formular abgegeben werden (**Anh. V**).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Integritätspakt im Falle einer Teilnahme in mehrfacher Form von den folgenden Personen unterzeichnet werden muss:

- von einem jeden Mitglied der (gegründeten oder zu gründenden) Bietergemeinschaft oder des ordentlichen Bieterkonsortiums laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. d), e), f) und g) des GvD Nr. 50/2016;

- vom Konsortium und von den ausführenden Konsortiumsmitgliedern im Falle von Konsortien laut Art. 45, Abs. 2, Buchst. b) und c) des GvD Nr. 50/2016.

NB:

- Gemäß des Art. 83, Absatz 9, des GvD Nr. 50/2016, formuliert die Vergabestelle, in den Fällen des Mangels/der Unvollständigkeit oder der grundlegenden Regelwidrigkeit der Elemente und der EEE, unter Ausschluss derer, die das wirtschaftliche Angebot und das Technische Angebot betreffen, gegenüber dem Teilnehmer eine Forderung auf Ergänzungen/Klarstellungen, für die eine Frist von maximal zehn Tagen für die entsprechende Einreichung eingeräumt wird, mangels deren der Ausschluss des Teilnehmers erfolgt.
- Gemäß des Art. 83, Absatz 9, letzter Teil, des GvD Nr. 50/2016, schließt die Vergabestelle den Teilnehmer im Falle von Mängeln bei der Dokumentation aus, die keine Erkennung des Inhalts oder der für diese verantwortlichen Person zulassen.

Das **“Technische Angebot” muss, bei sonstigem Ausschluss, folgendes enthalten:**

**B.1** Einen unterzeichneten **technischen Bericht** (**Anh. II**), der durch die Definition der Umsetzungsmodalitäten des Dienstes mit besonderem Bezug auf die folgenden Bedingungen charakterisiert ist:

- Modalitäten zur ordentlichen Abwicklung des Dienstes;
- Modalitäten zur Abwicklung von außerordentlichen Situationen;
- Modalitäten zum IT-Management der Daten in Bezug auf Fahrzeuge, die der Beschlagnahme, Stilllegung oder Einziehung unterworfen sind.

Der technische Bericht muss, darüber hinaus, alle Elemente enthalten, die der Bieter für die Zuweisung der Punkte unter dem Abschnitt in Bezug auf die "Bewertungselemente" dieser Ausschreibungsbedingungen für zweckmäßig hält.

Dieser Bericht, dessen maximale Länge 10 maschinengeschriebene Normseiten (unter Ausschluss des Verzeichnisses über die Ausrüstungen und des Lageplanes) nicht überschreiten darf, muss **bei sonstigem Ausschluss** auf der letzten Seite vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers oder von einem seiner Bevollmächtigten ungekürzt unterzeichnet werden.

Um eine korrekte Zuweisung der für die Angebotsbewertung vorgesehenen Punktezahl zu ermöglichen, müssen dem technischen Angebot **das Verzeichnis über die zur Verfügung stehenden Ausrüstungen,** aus dem die Qualität und die Menge von diesen entnommen werden können, und **ein Lageplan** des Provinzgebietes im Maßstab 1:500.000 beigefügt werden, in dem die auf dem Territorium verteilten Wirtschaftsteilnehmer ausgewiesen sind.

## C. INHALT DES WIRTSCHAFTLICHEN ANGEBOTES

Mit Bezug auf dieses Verfahren muss der Teilnehmer, bei sonstigem Ausschluss, der Verwaltung durch das System, ein ***Wirtschaftliches Angebot*** gemäß dem Verfahren und den Modalitäten im Anschluss zusenden und zukommen lassen:

- Einfügen der erforderlichen Werte im reinen Zahlenmodus in den entsprechenden Systemabschnitt; diese Werte werden auf eine vom System erzeugte Angebotserklärung "Wirtschaftliches Angebot" im PDF-Format übertragen, die der Teilnehmer der Verwaltung durch das System zusenden und zukommen lassen muss, nachdem er sie: *i)* heruntergeladen und auf seinem PC gespeichert hat; *ii)* digital unterzeichnet hat;

**Das "Wirtschaftliche Angebot" enthält, bei sonstigem Ausschluss, die folgenden Elemente:**

**a)** Für die Verwahrung der Fahrzeuge, **den Abschlagprozentsatz**, der auf die Tarife unter Art. 4 der technischen Vertragsbedingungen anzuwenden ist;

**b)** Für den Kauf der Fahrzeuge, unter Ausschluss derer, die zur Verschrottung bestimmt sind, **den Abschlagprozentsatz**, der auf die Bewertung der Fahrzeuge anzuwenden ist, die mit den Modalitäten unter Art. 6 der technischen Vertragsbedingungen durchgeführt wurde. Dieser Rabatt darf das vorgesehene Höchstmaß von 30% nicht überschreiten. Falls der angebotene Rabattprozentsatz das Höchstmaß von 30% überschreitet, wird dieser automatisch mit 30% berücksichtigt.

**c)** die Belastungen für die Sicherheit, **die die eigene Unternehmenstätigkeit des Teilnehmers in Bezug auf die Vergabe betreffen, um die es sich handelt**, gemäß des Art. 95, Absatz 10, des GvD 50/2016. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Sicherheit angegeben werden müssen, da es sich um Kosten handelt, die jeder Teilnehmer zur Deckung der vorbeugenden und schützenden Maßnahmen in Verbindung mit den Risiken aus der Unternehmenstätigkeit tragen muss und die sich als dem Umfang und den Charakteristiken des Gegenstand der Vergabe bildenden Dienstes entsprechend erweisen müssen (d.h. sie bilden einen Anteil an den insgesamt von der Gesellschaft in Bezug auf die Sicherheit unterhaltenen Kosten);

**d)** die Lohnkosten für die Durchführung der Vergabe, laut Art. 95, Absatz 10, des GvD Nr. 50/2016. Diese sind Gegenstand der Bewertung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 97, Absatz 5, Buchst. d) des GvD Nr. 50/2016, im Zuge der

eventuellen Prüfung der Angemessenheit des Angebotes oder in jedem Fall vor dem Zuschlag, gemäß den Bestimmungen des Art. 95, Absatz 10, letzter Teil.

**Es werden bis zu drei Dezimalen in Betracht gezogen.**

**Falls der Teilnehmer Werte mit einer höheren Zahl von Dezimalen eingibt, werden diese Werte vom System auf die dritte Dezimalzahl gekürzt.**

Aufgebote, konditionierte Angebote oder Alternativangebote werden nicht für gültig gehalten, und werden daher ausgeschlossen.

## X. BIETERGEMEINSCHAFTEN VON UNTERNEHMEN UND KONSORTIEN

**Konsortium laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. b) und c) des GvD Nr. 50/2016:**

1. der Teilnahmeantrag laut Punkt **A.1** muss digital vom Konsortium und von allen Konsortiumsmitgliedern unterzeichnet werden, die für die Durchführung genannt sind, falls das Konsortium nicht selbst teilnimmt;
2. für die Konsortien laut Art. 45 Buchst. b) und c) werden die technisch-organisatorischen Anforderungen laut Punkt **A.2 Buchst. a) und b)** gesammelt für das Konsortium angerechnet, auch wenn sie von den einzelnen Mitgliedsunternehmen besessen werden;
3. die Referenzen laut Punkt **A.**4 müssen mit Bezug auf das Konsortium oder aber auf die Mitgliedsunternehmen eingereicht werden, die als Ausführende des Dienstes angegeben sind;
4. die Kaution laut Punkt **A.5** muss auf das Konsortium lauten; es besteht die Möglichkeit, sich der Reduzierungen laut Art. 93, Absatz 7, des GvD Nr. 50/2016 für den erforderlichen Betrag nur dann zu bedienen, wenn sich das Konsortium im Besitz der erforderlichen Zertifizierungen befindet;
5. das Technische Angebot und das Wirtschaftliche Angebot unter den Punkten B.1 und C müssen vom gesetzlichen Vertreter des Konsortiums digital unterzeichnet werden;
6. der Wirtschaftsteilnehmerausweis (PASSOE) laut Punkt **A.7** muss vom Konsortium eingereicht werden und die Angabe der ausführenden Konsortiumsmitglieder enthalten, sofern vorhanden.

**Gegründete BG laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. d) des GvD Nr. 50/2016 oder ein gegründetes ordentliches Konsortium laut Art. 45, Absatz 2, Buchst. e) des GvD Nr. 50/2016:**

7. der Teilnahmeantrag laut Punkt **A.1** muss von der zum Beauftragten ernannten Person digital unterzeichnet werden;
8. die technisch-organisatorischen Anforderungen laut Punkt **A.2 Buchst. a) und b)** müssen vom BG/Ordentlichen Konsortium besessen werden und von einem jeden der Wirtschaftsteilnehmer bescheinigt werden, die die BG/das Ordentliche Konsortium bilden, mit Bezug auf die Tätigkeiten seiner Zuständigkeit;
9. die Referenzen laut Punkt **A.4** müssen von jedem teilnehmenden Bietergemeinschaftsmitglied oder Konsortiumsmitglied eingereicht werden;
10. die Kaution laut Punkt **A.5** muss auf den Mandatar lauten, unter der Angabe, dass der Garantierte die BG ist; es besteht nur dann die Möglichkeit, sich der Reduzierungen laut Art. 93, Absatz 7, des GvD Nr. 50/2016 für den erforderlichen Betrag zu bedienen, wenn sich alle Teilnehmer im Besitz der erforderlichen Zertifizierungen befinden;
11. das Technische Angebot und das Wirtschaftliche Angebot unter den Punkten **B.1 und C** müssen vom gesetzlichen Vertreter des Mandatars digital unterzeichnet werden;

12. der Wirtschaftsteilnehmerausweis (PASSOE) laut Punkt **A.7** muss von der zum Beauftragten ernannten Person eingereicht werden und die Daten der gesamten Bietergemeinschaft enthalten;
13. es muss das Original oder eine Originalkopie der Gründungsakte eingereicht werden, die das spezielle Kollektivmandat mit Vertretung, laut Art. 48, Absatz 13, des GvD Nr. 50/2016, an den zum Beauftragten ernannten Wirtschaftsteilnehmer enthält, und die die Teilnahmequoten an der Bietergemeinschaft seitens eines jeden Mandanten angeben muss. Der Mandatar muss den Dienst in jedem Fall in mehrheitlichem Maße ausführen.

**BG oder zu gründendes ordentliches Konsortium:**

14. der Teilnahmeantrag laut Punkt **A.1** muss von jedem zukünftigen Bietergemeinschaftsmitglied oder Konsortiumsmitglied digital unterzeichnet werden;
15. die technisch-organisatorischen Anforderungen laut Punkt **A.2 Buchst. a) und b)** müssen vom BG/Ordentlichen Konsortium besessen werden und von einem jeden der Wirtschaftsteilnehmer bescheinigt werden, die die BG/das Ordentliche Konsortium bilden, mit Bezug auf die Tätigkeiten seiner Zuständigkeit;
16. die Referenzen laut Punkt **A.4** müssen von jedem zukünftigen Bietergemeinschaftsmitglied oder Konsortiumsmitglied eingereicht werden;
17. die Kaution laut Punkt **A.5** muss auf jedes Mitglied der Bietergemeinschaft lauten; es besteht die Möglichkeit, sich der Reduzierungen laut Art. 93, Absatz 7, des GvD Nr. 50/2016 für den erforderlichen Betrag nur dann zu bedienen, wenn sich alle Teilnehmer im Besitz der erforderlichen Zertifizierungen befinden;
18. das Technische Angebot und das Wirtschaftliche Angebot, unter den jeweiligen Punkten **B.1 und C,** müssen vom gesetzlichen Vertreter eines jeden zukünftigen Bietergemeinschaftsmitglieds oder Konsortiumsmitglieds digital unterzeichnet werden;
19. der Wirtschaftsteilnehmerausweis (PASSOE) laut Punkt **A.7** muss von der zum Beauftragten ernannten Person eingereicht werden und die Daten der gesamten Bietergemeinschaft enthalten;
20. es muss die Erklärung, gemäß des Art. 48, Absatz 8, des GvD Nr. 50/2016, vom gesetzlichen Vertreter eines jeden zukünftigen Bietergemeinschaftsmitglieds oder Konsortiumsmitglieds digital unterzeichnet, eingereicht werden, welche, im Falle des Ausschreibungszuschlags, die Verpflichtung bescheinigt, dass der zum Beauftragten ernannten Person ein spezielles Kollektivmandat mit Vertretung übertragen wird, die den Vertrag im eigenen Namen und Auftrag und in dem der Mandanten abschließen wird. Der Mandatar muss den Dienst in jedem Fall in mehrheitlichem Maße ausführen.

## XI. ELEMENTE DER ANGEBOTSBEWERTUNG

### Zuschlagskriterium

Der Dienst wird von einer eigens dafür ernannten Kommission unter dem Kriterium des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebotes auf der Grundlage der in der folgenden Tabelle angegebenen Bewertungskriterien und entsprechenden Abwägungsfaktoren zugesprochen:

### Bewertungsgitter für die Angebote

| BEWERTUNGSKRITERIUM | BEZUG | BEWERTUNG | ABWÄGUNGSFAKTOREN |
|---|---|---|---|
| **Qualität des Angebotes, unterteilt in**: | **Technischer Bericht** | **Qualitativ** | **70/100** |
| 1.Modalitäten für die ordentliche Abwicklung des Dienstes | Technischer Bericht | Qualitativ | 35/100 |
| 2.Modalitäten zur Handhabung von | Technischer Bericht | Qualitativ | 28/100 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| außergewöhnlichen Situationen | | | |
| 3.Modalitäten für das IT-Management der Daten bezüglich der Fahrzeuge, die der Beschlagnahme, Stilllegung oder Einziehung unterworfen sind | Technischer Bericht | Qualitativ | 7/100 |
| **Angebotener Abschlagsprozentsatz** | **Wirtschaftliches Angebot** | **Quantitativ** | **30/100** |
| 4.Rabattprozentsatz für die Verwahrung der Fahrzeuge | Wirtschaftliches Angebot | Quantitativ | 24/100 |
| 5.Rabattprozentsatz für den Kauf der Fahrzeuge, nicht höher als 30% | Wirtschaftliches Angebot | Quantitativ | 6/100 |

Diejenigen Teilnehmer werden nicht zur nächsten Ausschreibungsphase zugelassen, die in Bezug auf die technischen Angebote einen Punktestand von unter 42/70 Punkten erreicht haben; daher werden die wirtschaftlichen Angebote dieser Teilnehmer nicht geöffnet.

- **Methode für die Zuweisung der Punkte**

Die Zuweisung der Punkte an die einzelnen Teilnehmer erfolgt durch Anwendung der folgenden Formel:

$C(a) = \Sigma n [ Wi * V(a) i ]$

wobei:

C(a) = Bewertungsindex des Angebotes (a);

n = Gesamtzahl der Anforderungen;

Wi = Gewicht oder der Anforderung zugewiesene Punkte (i);

V(a)i = Koeffizient der Angebotsleistung (a) im Vergleich zur Anforderung (i), die zwischen null und eins variiert;

Σn = Summierung.

- **Berechnungsmethode für die Qualitätskoeffizienten der Angebote**

Mit Bezug auf die Bewertungselemente qualitativer Art, werden die den Bewertungskriterien 1, 2 und 3 der vorherigen Tabelle entsprechenden Koeffizienten anhand der Durchschnittswerte der Koeffizienten bestimmt, die von den einzelnen Kommissaren nach Ermessen zugewiesen werden.

Die Ermessenszuweisung der Koeffizienten seitens der Kommissare, mit Bezug auf die Bewertungskriterien qualitativer Art, wird auf der Grundlage des im Anschluss wiedergegebenen Wertgitters durchgeführt:

| **WERTGITTER** | |
|---|---|
| KOEFFIZIENTEN | FÜR DIE ZUWEISUNG DER PUNKTE GELIEFERTE ELEMENTE |

| | |
|---|---|
| 0 | Kein Element geliefert |
| 0,1 | Spärlich |
| 0.2 | Unbedeutend |
| 0,3 | Mangelhaft |
| 0,4 | Unvollständig und oberflächlich |
| 0,5 | Vorhanden, jedoch ungenügend oder nicht sachgerecht |
| 0,6 | In ausreichendem Maße vorhanden |
| 0,7 | In mehr als ausreichendem und adäquatem Maße vorhanden |
| 0,8 | Komplett und mehr als adäquat |
| 0,9 | Komplett, mehr als adäquat und mit besonders bemerkenswerten Eigenschaften |
| 1 | Mit exzellenten Eigenschaften |

Insbesondere, weist jedes Mitglied der Kommission – auf der Grundlage der obigen Tabelle – jedem Bewertungselement einen, zwischen null und eins variablen Koeffizienten zu. Anschließend wird mit der Berechnung der Durchschnittswerte der von den Kommissaren zugewiesenen Koeffizienten und mit der Verwandlung in definitive Koeffizienten fortgefahren, indem der höchste Durchschnittswert auf eins gebracht wird und die zuvor errechneten provisorischen Durchschnittswerte mit diesem Höchstdurchschnittswert proportioniert werden. Danach wird mit der Multiplikation eines jeden definitiven Koeffizienten mit dem entsprechenden Abwägungsfaktor fortgefahren, wodurch jedem Bewertungselement eine Punktzahl zugewiesen wird. Abschließend, werden alle den Bewertungselementen in Bezug auf jeden Teilnehmer zugewiesenen Punkte summiert.

Die höchste Punktzahl in Bezug auf die Bewertungselemente 1, 2 und 3 wird dem Angebot zugewiesen, das, gemäß den im Bewertungsgitter für die Angebote enthaltenen Bewertungselementen, den spezifischen objektiven Organisations- und Qualitätsanforderungen der Vergabestelle am besten entspricht; genauer gesagt wird darauf hingewiesen, dass:

- in Bezug auf das Bewertungselement laut Punkt 1 der Tabelle die Punktzahl auf der Grundlage der Bewertung der Qualität, der Angemessenheit und Vollständigkeit der dargelegten Methodologie im Vergleich zu den Bestimmungen zur Erfüllung des Dienstes für die Sicherstellung, die Verwahrung und den Verkauf der Fahrzeuge zugewiesen wird, wobei die technische Ausstattung des Teilnehmers und dessen regionale Verbreitung mit einbezogen wird;

- in Bezug auf das Bewertungselement laut Punkt 2 der Tabelle wird die Punktzahl auf der Grundlage der Bewertung der vom Teilnehmer beschriebenen Prozeduren zur Begegnung von Notsituationen in Verbindung mit dem Zustand der Fahrzeuge zugewiesen, die nicht unter die ordentliche Abwicklung des Dienstes fallen, wobei den vorgeschlagenen Eingriffszeiten Rechnung getragen wird;

- in Bezug auf das Bewertungselement laut Punkt 3 der Tabelle wird die Punktzahl auf der Grundlage der Bewertung der zur Gewährleistung der Fahrzeugverwaltung angewandten IT-Modalitäten und -Techniken zugewiesen, wobei deren Qualität, Vollständigkeit und Innovation mit einbezogen wird;

- **Formel für die Zuweisung der Punkte für die Elemente quantitativer Art**

- Die Punktzahl für das wirtschaftliche Angebot laut Punkt 4 wird unter Anwendung der folgenden Formel zugewiesen:

$V_{(a)i} = R_a/R_{max}$

wobei:

$V_{(a)i}$ = Leistungskoeffizient für das Angebot des betreffenden Bieters

$R_a$ = vom betreffenden Bieter angebotener Wert

$R_{max}$ = Wert des günstigsten Angebotes (höherer Abschlag).

- Die Punktzahl für das wirtschaftliche Angebot unter Punkt 5 wird durch Anwendung der folgenden Formel zugewiesen:

$V_{(a)i} = (R_{min}/R_a)$

Wobei:

$V_{(a)i}$ = Leistungskoeffizient für das Angebot des betreffenden Bieters

$R_a$ = vom betreffenden Bieter angebotener Wert. Falls der angebotene Rabattprozentsatz den Höchstwert von 30% überschreitet, wird dieser automatisch mit 30% berücksichtigt.
$R_{min}$ = Wert des günstigsten Angebotes (tiefster angebotener Abschlag). Es werden keine Werte über 30% einkalkuliert, da der höchste bei der Formel angewandte Bezugswert 30 ist.

**N.B.** Wenn in Bezug auf den Kauf von Fahrzeugen, einen Rabattprozentsatz von 0% angeboten wird, ersetzt die Kommission diesen, **lediglich** zur Gewährleistung der Anwendung der mathematischen Formel für die Zuweisung der Punkte, durch einen Abschlag von 0,01%. In der Hypothese eines Prozentabschlags gleich 0 für die Verwahrung der Fahrzeuge wird dem Angebot eine Punktzahl gleich 0 zugewiesen.

## XII. ABWICKLUNG DER AUSSCHREIBUNG

Das Ausschreibungsverfahren wird am 18/12/2019 um 10:00 Uhr, von der, zu diesem Zweck, ernannten Kommission, eröffnet, die, **in öffentlicher Sitzung**, durch das System, mit der Abwicklung der folgenden Tätigkeiten fortfährt:

a**.** Prüfung des Erhalts der rechtzeitig eingereichten Angebote. Die Rechtzeitigkeit des Erhalts der Angebote und deren Vollständigkeit (die aus den *Verwaltungsunterlagen, dem Technischen Angebot* und dem *Wirtschaftlichen Angebot* bestehen müssen, mit Ausnahme, in jedem Fall, der Prüfung des Inhalts eines jeden eingereichten elektronischen Schriftstücks) wird durch das Vorhandensein der Angebote selbst im System festgestellt, da, wie zuvor dargelegt, eventuelle nicht rechtzeitige und unvollständige (oder in einem oder mehreren erforderlichen und obligatorischen Teilen Mängel aufweisenden) Angebote vom System selbst nicht akzeptiert werden und daher nicht im System vorhanden sind;

b) anschließend fährt sie, durch das System, mit dem Öffnen der eingereichten Angebote und, somit, mit dem Zugang zu dem Bereich fort, der die "*Verwaltungsunterlagen"* jedes einzelnen eingereichten Angebotes enthält, während die *Technischen Angebote und* die *Wirtschaftlichen* Angebote geheim, verschlossen/vom System blockiert bleiben, und, somit, der entsprechende Inhalt nicht sichtbar ist; das System gestattet, daher, den Zugang zu den *Verwaltungsunterlagen* und es wird mit der Prüfung des Vorhandenseins der geforderten und dort enthaltenen Unterlagen fortgefahren.
c) Prüfung der Konformität der Verwaltungsunterlagen gemäß den Forderungen in diesen Ausschreibungsbedingungen;
d) Aktivierung des vorläufigen Untersuchungsverfahrens unter Art. 83, Absatz 9, des GvD Nr. 50/2016;

e) Verfassung des entsprechenden Berichts über die ausgeübten Tätigkeiten.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen, die das Fehlen von Gründen des Ausschlusses laut Artikel 80, sowie das Bestehen der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-beruflichen Anforderungen, bescheinigt, wird gemäß des Art. 76, Absatz 2-bis, des GvD Nr. 50/2016, durch das System über die erfolgten Zulassungen und Ausschlüsse Mitteilung gegeben.

**An dieser öffentlichen Sitzung kann** (**so wie an den darauffolgenden öffentlichen Sitzungen zur Eröffnung der technischen und wirtschaftlichen Angebote**) **jeder Teilnehmer teilnehmen, indem er sich aus der Ferne in Anwendungh seiner elektronischen Infrastruktur mit dem System verbindet.**
Über die Daten der anschließenden öffentlichen Sitzungen wird, falls sie nicht aufeinanderfolgend sind, den zugelassenen Teilnehmern, durch das System, und mittels Veröffentlichung auf den institutionellen Websites der Vergabestellen Mitteilung gemacht.

Im Sinne des Art. 85, Absatz 5, erster Teil, des GvD Nr. 50/2016, behalten sich die Vergabestellen vor, die Bieter, im Verlauf des Verfahrens jeder Zeit, zur Vorlage aller ergänzenden Unterlagen oder Teilen von diesen aufzufordern, falls dies dazu nötig ist, um die korrekte Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten.

Die Prüfung erfolgt, im Sinne der Art. 81 und 216, Absatz 13 des GvD Nr. 50/2016, anhand der Verwendung des AVCpass-Systems, das von der ANAC zur Verfügung gestellt wird, mit den Modalitäten laut Beschluss Nr. 157/2016.

Nachdem die Kontrolle der Verwaltungsunterlagen durchgeführt wurde, fährt die Kommission, in öffentlicher Sitzung, mit dem Öffnen der Umschläge mit dem technischen Angebot und mit der Prüfung des Vorhandenseins der von diesen Ausschreibungsbedingungen geforderten Unterlagen fort.

In einer oder mehreren geschlossenen Sitzungen fährt die Kommission mit der Untersuchung und Bewertung der technischen Angebote und der Zuweisung der entsprechenden Punkte unter Anwendung der Kriterien und Formeln fort, die in diesen Ausschreibungsbedingungen angegeben sind.

Die Kommission ermittelt die Teilnehmer, die die Sperrschwelle nicht überschritten haben und teilt der Vergabestelle die Namen mit, die, gemäß des Art. 76, Absatz 5, Buchst. b) des Kodes, fortfahren wird. Die Kommission fährt nicht mit dem Öffnen des wirtschaftlichen Angebotes bei den zuvor genannten Teilnehmern fort.

Anschließend fährt die Kommission, in öffentlicher Sitzung, deren Datum vorab durch das System an die zugelassenen Teilnehmer mitgeteilt wird, mit der Öffnung der *Wirtschaftlichen Angebote* fort.

In derselben öffentlichen Sitzung, gibt die Kommission durch das System den Teilnehmern die folgenden Informationen frei:

a) den "technischen Punktestand" (PT), der den einzelnen technischen Angeboten zugeteilt wurde;
b) teilt eventuelle Ausschlüsse von Teilnehmern von der Ausschreibung mit;
c) die gebotenen Abschläge nach Freigabe und Öffnung der wirtschaftlichen Angebote.

Die Vergabestelle fährt folglich, gemäß des Art. 95, Absatz 9 des Kodes, mit der Ermittlung des einzigen abschließenden Parameters für die Formulierung der Rangfolge fort.

Falls die Angebote von zwei oder mehr Teilnehmern dieselbe Gesamtpunktesumme erzielen, aber unterschiedliche Punktzahlen für das technische Angebot und für das wirtschaftliche Angebot erzielen, wird der Teilnehmer in der Rangfolge an die erste Stelle gesetzt, der beim technischen Angebot die höchste Punktzahl erreicht hat.

Falls die Angebote von zwei oder mehr Teilnehmern dieselbe Gesamtpunktesumme erzielen und dieselben Punktzahlen für das technische Angebot und für das wirtschaftliche Angebot erzielen, wird mit der Verlosung in öffentlicher Sitzung fortgefahren.

Nach Abschluss der obengenannten Maßnahmen formuliert die Kommission, in öffentlicher Sitzung, die Rangfolge.

Falls Angebote ermittelt werden, die die Anomalieschwelle unter Art. 97, Absatz 3 des Kodes überschreiten, sowie in jedem weiteren Fall, in dem das Angebot, auf der Grundlage von spezifischen Elementen, ungewöhnlich niedrig erscheint, schließt die Kommission die öffentliche Sitzung, und gibt dem EVV Mitteilung, welcher gemäß Art. 97 des Kodes fortfahren wird.

Die Angemessenheitsprüfung wird vom EVV mit der **eventuellen** Unterstützung der Prüfungskommission gemäß den Bestimmungen in den ANAC-Richtlinien Nr. 3 abgewickelt. Es obliegt in jedem Fall dem EVV, gemäß des Art. 95, Absatz 10, letzter Teil, des GvD Nr. 50/2016, vor dem Zuschlag, in Bezug auf die Kosten für den Arbeitslohn, die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 97, Absatz 5, Buchst. zu prüfen.

Zum Zwecke der Wirksamkeit des Zuschlags[7] werden die Prüfungen zur Feststellung des Besitzes der Voraussetzungen laut den Art. 80 und 83 des GvD Nr. 50/2016 seitens des Zuschlagsempfängers angeordnet. Falls der Zuschlagsempfänger nicht den Beweis liefert oder die abgegebenen Erklärungen bestätigt, fährt man mit dem Zuschlag an den Teilnehmer fort, der in der Rangliste folgt.

Unter Befolgung der Bestimmungen des Art. 29, Absatz 1, des GvD Nr. 50/2016 werden die dort aufgeführten Akten auf der institutionellen Website der Agentur www.agenziademanio.it (über den folgenden Pfad: Ausschreibungen und Versteigerungen – Bewegliche Sachen und beschlagnahmte Fahrzeuge) und der Präfektur Bozen veröffentlicht.

**XIII. GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTES**: 270 Tage ab dem Datum der Angebotsvorlage.

**XIV. ZUSATZINFORMATIONEN:** mit Ausnahme der Bestimmungen in den technischen Vertragsbedingungen wird die Vergabe durch die folgenden allgemeinen Vorschriften geregelt:

a. die Teilnahme an der Ausschreibung impliziert an und für sich die gleichzeitige und bedingungslose Annahme des Inhalts der von den Vergabestellen vorbereiteten Ausschreibungsunterlagen seitens der Teilnehmer;
b. die Vergabestellen behalten sich die Möglichkeit vor, die Ausschreibung auch im Fall eines einzigen gültigen Angebotes zu vergeben, vorausgesetzt, es wird in Bezug auf die definierten Ziele für geeignet gehalten;
c. falls es aufgrund eines dem Zuschlagsempfänger zuzurechnenden Sachverhalts nicht zur Unterzeichnung des Vertrages zu den von den Vergabestellen festgesetzten Fristen kommen sollte, wird der Widerruf des Zuschlages angeordnet, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz;
d. der Zuschlagsempfänger, muss bei der Erfüllung des Auftrags, Verhaltensweisen erbringen, die mit den Prinzipien übereinstimmen müssen, die im Verhaltenskodex unter Modell der

[7] Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Eintragung des Wirtschaftsteilnehmers in die White List der Provinz, gemäß des Art. 1, Absatz 52-*bis* des Gesetzes Nr.190/2012, eingeführt durch den Art. 29, Absatz 1, des Gesetzes 114/2014, auf die im Hinblick der Mafia befreiende Meldung und Information auch auf den Abschluss, die Genehmigung oder Autorisation von Verträgen und Unterverträgen in Bezug auf Tätigkeiten bezieht, die sich von den spezifischen Tätigkeiten unterscheiden, für die diese angeordnet wurde, und die im Art.1, Absatz 53, des Gesetzes Nr. 190/2012 aufgeführt sind.

Organisation, Verwaltung und Kontrolle angegeben sind, der von der Agentur für Staatsgüter im Sinne des GvD Nr. 231/2001 vorbereitet wurde und bei den Büros der Agentur oder direkt auf der Website www.agenziademanio.it erhältlich ist;

e. die gesamte zu erstellende Dokumentation muss in italienischer Sprache oder mit einer vereidigten Übersetzung versehen sein;
f. die angegebenen Beträge von den Unternehmen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, müssen in Euro umgewandelt werden, falls sie in einer anderen Währung ausgedrückt sind.

## XV. ZUGANG ZU DEN UNTERLAGEN

Der Zugang zu den Unterlagen wird in den Grenzen des Gesetzes Nr. 241/90, des GvD Nr. 33/2013 und des Art. 53 des GvD Nr. 50/2016, gewährt.

## XVI. DATENVERARBEITUNG

Die von den Teilnehmern erteilten personenbezogenen Daten werden von der Agentur für Staatsgüter und vom Innenministerium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung ausschließlich zu den Zwecken der Durchführung der Ausschreibung, sowie, unter alleiniger Beschränkung auf den Zuschlagsempfänger, für den nachfolgenden Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, verarbeitet. Insbesondere dient die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dazu, um die Feststellung der Eignung der Teilnehmer in Bezug auf die jeweilige Ausschreibung zu ermöglichen.

Die Übertragung der Daten seitens der Betroffenen ist absolut freiwillig, für die Teilnahme an diesem Verfahren jedoch erforderlich, welches, daher, mangels der Erteilung, als nicht gewährt anzusehen ist.

Die Daten können, unter Anwendung der geltenden Gesetzesvorschriften, den zuständigen öffentlichen Ämtern sowie den anderen Teilnehmern mitgeteilt werden, die das Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben. Bei den Rechten, die dem Betroffenen zustehen handelt es sich um die laut Kapitel III und VIII des GDPR (Europäische Datenschutzverordnung Nr. 679/2016/EU). Der Betroffene besitzt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, das Recht auf die Korrektur und die Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf die Löschung, und auf die Beschränkung der Verarbeitung.

Die Daten werden für die strikt erforderliche Zeit zur Erreichung der Zwecke, für die sie erteilt wurden, und anschließend zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aufbewahrt, die mit diesem Verfahren verbunden sind und sich daraus ergeben.

Inhaber der Verarbeitung der Daten sind die Agentur für Staatsgüter, deren Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it kontaktierbar ist, und das Innenministerium unter responsabileprotezionedati@interno.it.

***Es wird diesbezüglich das "Informationsblatt gemäß des Art. 13 der Verordnung (UE) 2016/679" beigefügt, das vom Teilnehmer vorschriftsgemäß unterzeichnet zurückzuerstatten ist.***

## XVII. VERFAHRENSVERANTWORTLICHER

Der Verfahrensverantwortliche ist Herr Mirko Sabotha, welcher - innerhalb des 29/11/2019 ausschließlich auf der telematischen Plattform auf alle Fragen antworten wird, die von den Teilnehmern innerhalb 22/11/2019 gestellt werden sollten.

## XVIII. RECHTSBEHELFE

Eventuelle Einsprüche können innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Mitteilungen laut Art. 76, Absatz 5, des GvD Nr. 50/2016 vor dem Regionalen Verwaltungsgericht von Trentino Südtirol – Bozen, Via Claudia de' Medici 8 – 39100, Bozen, eingereicht werden.

## XIX. VERHALTENSREGELN FÜR DIE BENUTZUNG DES SYSTEMS

Die Teilnehmer und, auf jedem Fall, alle Benutzer des Systems sind dazu angehalten, das System selbst im guten Glauben und ausschließlich für die zulässigen und oben spezifizierten Zwecke zu verwenden, und sie sind auch für die Verletzungen der gesetzlichen und regelnden Vorschriften, in Bezug auf den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen der Öffentlichen Verwaltung und jeglicher Art von gesetzwidrigen Handlungen im verwaltungsbehördlichen und zivil- oder strafrechtrechtlichen Bereich verantwortlich.
Die Teilnehmer und, auf jedem Fall, alle Benutzer des Systems verpflichten sich, die nötigen Verhaltensweisen an den Tag zu legen, um zu vermeiden, dass durch das System Störungen bei der korrekten Abwicklung der Ausschreibungsprozeduren umgesetzt werden, mit besonderem Bezug auf Verhaltensweisen wie, als Beispiel und nicht erschöpfend: die illegale Bieterabsprache, Phantomangebote, Kartellvereinbarungen.
Im Falle einer Missachtung des oben genannten meldet die Verwaltung die Tatsache den Gerichtsbehörden, der Nationalen Antikorruptionsbehörde, der Beobachtungsstelle für öffentliche Aufträge über Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für die ihrer Zuständigkeit entsprechenden Maßnahmen.
Mit Ausnahme des Vorsatzes oder der schweren Schuld werden die Consip S.p.A. und der Betreiber des Systems in keinster Weise für jede beliebige Art von, direktem oder indirektem, Schaden, für entgangene Gewinne oder aufkommende Schäden, für verantwortlich gehalten, welche die Benutzer des Systems erleiden sollten, und, auf alle Fälle, die Teilnehmer und die Verwaltungen oder Dritte aufgrund oder jedenfalls in Verbindung mit dem Zugang, der Verwendung, der mangelnden Verwendung, dem Betrieb oder dem mangelnden Betrieb des Systems und der Dienstleistungen, die von diesem angeboten werden.
Sämtliche Inhalte der Website www.acquistinretepa.it und, allgemein, die Dienstleistungen in Bezug auf das System, die vom MEF, von der Consip S.p.A. und vom Betreiber des Systems erbracht werden, werden so zur Verfügung gestellt und geleistet, wie sie über die oben genannten Website und das System erfolgen.
Das MEF, die Consip S.p.A. und der Betreiber des Systems garantieren nicht die Übereinstimmung des Inhalts der Website www.acquistinretepa.it und allgemein aller vom System angebotenen Dienstleistungen mit den, ausdrücklichen oder selbstverständlichen Bedürfnissen, Erfordernissen oder Erwartungen, der anderen Benutzer des Systems.
Die Consip S.p.A. und der Betreiber des Systems übernehmen keinerlei Haftung gegenüber den Verwaltungen für irgendeine Nichterfüllung der Lieferanten und für jeglichen durch diese erzeugten Schaden jedweder Natur.
Mit der Anmeldung und der Angebotsvorlage halten die Teilnehmer das MEF, die Consip S.p.A., die Verwaltung und den Betreiber des Systems schadlos und unbestraft, und ersetzen alle Nachteile, Schäden, Kosten und Belastungen jeglicher Art, inklusive der eventuellen Gerichtskosten, die, aufgrund von Verletzungen der in diesen Ausschreibungsbedingungen

enthaltenen Regeln, der entsprechenden Anhänge, einer regelwidrigen oder unsachgemäßen Verwendung des Systems oder durch die Verletzung der geltenden Gesetzgebung von diesen und/oder von Dritten erlitten werden sollten.
Angesichts der oben genannten Verletzungen, der gesetzlichen oder reglementierenden Vorschriften und von Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung des Systems seitens der Teilnehmer, und neben den Bestimmungen in den anderen Teilen dieser Ausschreibungsbedingungen, behalten sich das MEF, die Consip S.p.A., die Verwaltung und der Betreiber des Systems, ein jeder für die jeweilige Zuständigkeit, das Recht vor, die gerichtlichen Schritte zur Entschädigung der eventuell erlittenen, direkten und indirekten, Vermögens- und Imageschäden, zu unternehmen.

Der Regierungskommissar
für die Provinz Bozen
Vito Cusumano

Der Direktor
der Regionaldirektion
Sebastiano Caizza